

In erster Linie



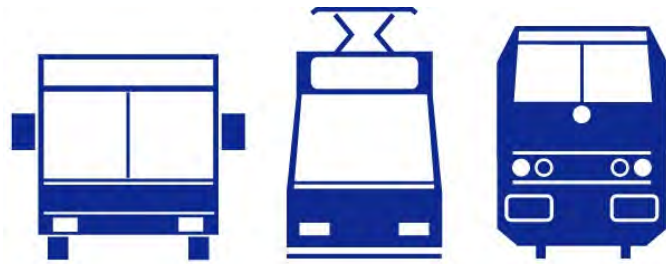
Gemeinschaftstarif

Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF)

www.rvf.de

**Beförderungsbedingungen
Tarifbestimmungen
Fahrpreise**

Tarifstand 01.08.2018



In erster Linie



Tarifbestimmungen

Regio-Verkehrsverbund Freiburg (RVF)

Stand: 08/2018

Tarifbestimmungen

Regio-Verkehrsverbund Freiburg (RVF)

- 1 Geltungsbereich
- 2 Tarifsystem
- 3 Fahrpreistafel
- 4 Kinder
- 5 Begrenzung des RVF-Verbundtarifes
- 6 Fahrausweise
 - 6.1 Fahrausweisarten
 - 6.2 Fahrausweise mit beschränkter Fahrtanzahl
 - 6.2.1 Einzelfahrscheine
 - 6.2.2 Mehrfahrtenkarten
 - 6.2.2.1 Allgemein
 - 6.2.2.2 PunkteKarten
 - 6.2.2.3 2x4-FahrtenKarten
 - 6.3 Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtanzahl
 - 6.3.1 REGIO24 (24-Stunden-Karten)
 - 6.3.2 RegioKarten (Zeitkarten)
 - 6.3.2.1 Allgemeines
 - 6.3.2.2 Zusatznutzen
 - 6.3.2.2.1 Mitnahmeregelung (RegioKarten Übertragbar, Abo, Jahr, Job, JobTickets BW)
 - 6.3.2.2.2 Freizeitregelung (RegioKarten Schüler / Azubi)
 - 6.3.2.3 RegioKarten Übertragbar
 - 6.3.2.4 RegioKarten Basis
 - 6.3.2.5 RegioKarten Jahr
 - 6.3.2.6 RegioKarten Abo
 - 6.3.2.6.1 Ergänzungskarten TGO, RVL, WTV und VSB im Abo
 - 6.3.2.6.2 AboPlus Baden-Württemberg
 - 6.3.2.7 RegioKarten Schüler / Azubi
 - 6.3.2.7.1 RegioKarten SchülerAbo
 - 6.3.2.8 RegioKarten Kind
 - 6.3.2.9 SemesterTickets
 - 6.3.2.10 Jobticket BW
 - 6.3.2.11 RegioKarten Job
- 7 Verlust oder Zerstörung
- 8 Beförderung von Schwerbehinderten
- 9 Benutzung der 1. Klasse der DB
 - 9.1 Allgemein
 - 9.2 Einzelne Fahrten / Mehrfahrtenkarten
 - 9.3 REGIO24
 - 9.4 Zeitkarten
- 10 Beförderung von Gruppen
 - 10.1 Anmeldung
 - 10.2 Reisegruppen (ab 10 Personen)
 - 10.3 Schulklassen mit einem Aufenthalt von mindestens drei Tagen
- 11 Beförderung von Polizeibeamten, Sicherheits- und Hilfskräften
- 12 Beförderungsentgelt für Tiere und Sachen
 - 12.1 Hunde
 - 12.2 Fahrräder

- 12.3 Sachen und kleine Tiere
- 13 Verbundübergreifende Tarifangebote und –regelungen
 - 13.1 Fahrten in Übergangsbereiche der Nachbarverbünde
 - 13.1.0 Allgemein
 - 13.1.1 RVF / RVL
 - 13.1.1.1 Übergangsbereich
 - 13.1.1.2 RegioKarten / Ergänzungskarte RVL
 - 13.1.1.3 RVF-PunkteKarten / Zusatzpunkte
 - 13.1.2 RVF / TGO
 - 13.1.2.1 Übergangsbereich
 - 13.1.2.2 RegioKarten / Ergänzungskarte TGO
 - 13.1.2.3 RVF-PunkteKarten / Zusatzpunkte
 - 13.1.3 RVF / WTV
 - 13.1.3.1 Übergangsbereich
 - 13.1.3.2 RegioKarten / Ergänzungskarte WTV
 - 13.1.3.3 RVF-PunkteKarten / Zusatzpunkte
 - 13.1.4 RVF / VSB
 - 13.1.4.1 Übergangsbereich
 - 13.1.4.2 RegioKarten / Ergänzungskarte VSB
 - 13.2 Fahrten zwischen allen Orten benachbarter Verkehrsverbünde
 - 13.2.1 Anstoßende Anerkennung von Zeitkarten benachbarter Verbünde
 - 13.2.2 Anstoßende Anerkennung von Zeit- und Punktekarten benachbarter Verbünde
 - 13.2.3 Anstoßende Anerkennung von Punktekarten benachbarter Verbünde
 - 13.2.4 badisch24 (24h-Anschlussstageskarten)
 - 13.2.5 HandyTicket fanta5
 - 13.2.6 MobilTicket / VAG-OnlineTicket
- 14 Genehmigung
 - Anlage 1 SONDER- UND AKTIONSANGEBOTE
 - Anlage 2 TARIFZONENPLAN
 - Anlage 3 INTERNE KURZZIELLISTE
 - Anlage 4 FAHRPREISTAFEL
 - Anlage 5 LANDESEINHEITLICHE FERIENTAGE
 - Anlage 6 TARIFZONENPLAN ANSCHLUSSMOBILITÄT (BADEN-WÜRTTEMBERG TARIF)

1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den Linien und Strecken der in den Regio-Verkehrsverbund Freiburg (RVF) einbezogenen Verkehrsunternehmen in den politischen Grenzen der Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen sowie der Stadt Freiburg. Innerhalb dieser Grenzen gelten sie bis zur ersten bzw. letzten Haltestelle. Die Haustarife der einbezogenen Verkehrsunternehmen finden keine Anwendung.

Die Tarifbestimmungen des RVF gelten auf den Strecken der Deutschen Bahn (DB) grundsätzlich in allen Nahverkehrszügen, das sind S-Bahn, RegionalBahn, RegionalExpress und InterRegio-Express; Abweichungen hiervon können im Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben werden und sind dann Bestandteil der Tarifbestimmungen.

Die Tarifbestimmungen gelten nicht für:

- die Schauinslandbahn der Freiburger Verkehrs AG (VAG).
Inhaber der RegioKarte erhalten einen Preisnachlass beim Kauf eines Tickets der Schauinslandbahn. Die Mitnahmeregelung gilt nicht auf der Schauinslandbahn.

- die Nachtbusse N46 und N47 und für die Anschlusstaxis (Taxibedienungsbereiche) im Rahmen des VAG-Nachtverkehrs (Safer Traffic).
- den SBG-FreizeitBus und SBG-WanderBus der SBG SüdbadenBus GmbH.
- Züge des Fernverkehrs der DB (Produktklassen A, B). Diese Züge können nur mit Fahrausweisen der DB benutzt werden. Der Verbundtarif gilt dort nicht.
- Sonderverkehr nach örtlicher Bekanntmachung.

2 Tarifsystem

a) Barverkehr (Einzelfahrscheine und Mehrfahrtenkarten) und 24-Stunden-Karten (REGIO24):

Für die Preisbildung im Bereich des Barverkehrs und für die 24-Stunden-Karten (REGIO24) ist der Tarifraum in Tarifzonen (Flächenzonen, siehe S. 41) eingeteilt. Die Kennzeichnung erfolgt durch die Tarifzonenbuchstaben A, B und C.

Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der bei der Fahrt berührten Tarifzonen. Dies gilt auch bei Fahrten zu Zielen innerhalb einer Tarifzone, die jedoch nur über andere Tarifzonen erreichbar sind. Für Fahrten im Verbundtarifraum des RVF ist maximal Preisstufe 3 zu bezahlen.

Beginnt oder endet eine Fahrt an einer Haltestelle, die auf einer Tarifzonengrenze liegt, so zählt diese Haltestelle zu der Tarifzone, in der die Fahrt durchgeführt wird.

Bei Fahrwegmöglichkeiten zum Fahrtziel über verschiedene Tarifzonen ist der tatsächlich benutzte Weg zu bezahlen.

Tarifzonen, die bei einer Fahrt mehrmals berührt werden, werden bei der Preisbildung nur einmal berücksichtigt.

b) Zeitkarten (Monats- und Jahreskarten, SemesterTickets):

Zeitkarten gelten im gesamten Netz des Regio-Verkehrsverbundes Freiburg (RVF)

Sämtliche Fahrausweise gelten in Zügen der DB AG grundsätzlich nur in der 2. Wagenklasse. Für die Benutzung der 1. Wagenklasse gelten die Regelungen der Ziffer 9.

3 Fahrpreistafel

Die Fahrpreise für das Fahrausweissortiment des Regio-Verkehrsverbundes Freiburg (RVF) ergeben sich aus der jeweils gültigen Fahrpreistafel (siehe Anlage 4).

4 Kinder

Die in der Fahrpreistafel angegebenen Fahrpreise für Kinder gelten für Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren. Ab dem Tag, an dem das Kind 15 Jahre alt wird, gilt der Erwachsenentarif.

Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültigem Fahrausweis unentgeltlich befördert. Ansonsten ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten.

Abweichungen hiervon sind bei den jeweiligen Fahrausweisregelungen bzw. unter 10. Beförderung von Gruppen aufgeführt.

5 Begrenzung des RVF-Verbundtarifes

Der Verbundraum entspricht den politischen Grenzen der Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen sowie der Stadt Freiburg.

Für Fahrten von und nach außerhalb des Verbundraumes des RVF gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Verkehrsunternehmens, sofern nicht besondere Regelungen im Verbundgrenzen überschreitenden Verkehr existieren.

6 Fahrausweise

6.1 Fahrausweisarten

Fahrausweise des Verbundtarifes sind:

- Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl
 - Einzelfahrscheine (E 1 bis E 3, K 1 bis K 3)
 - PunkteKarten (M)
 - 2x4-FahrtenKarten (ME 1 bis ME 3, MK 1 bis MK 3)

- Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl
 - REGIO24 (24-Stunden-Karten) (T 1 bis T 4)
 - RegioKarten Übertragbar (übertragbar (R 1) oder persönlich (R 2))
 - RegioKarten Basis (persönlich (R B))
 - RegioKarten Jahr (übertragbar (R 9) und persönlich (R 10))
 - RegioKarten Abo (Abo Erwachsene)
 - RegioKarten Schüler / Azubi (Monatskarten im Ausbildungsverkehr) (persönlich (R 7))
 - RegioKarten SchülerAbo (persönlich (A 8))
 - RegioKarten Kind (Monatskarten für noch nicht eingeschulte Kinder) (persönlich (R K))
 - SemesterTickets (SEM)
 - RegioKarten Job (JOB)
 - JobTicket BW (JBW)

Darüber hinaus werden die in Anlage 1 genannten Fahrausweise anerkannt.

An Freitagen, Samstagen und Nächten vor gesetzlichen Feiertagen wird der Betriebsschluss im Verkehrsnetz der Freiburger Verkehrs AG (VAG) mit 5:00 Uhr des Folgetages definiert. Ansonsten ist der Betriebsschluss auf 3:00 Uhr des Folgetages festgelegt.

6.2 Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl

6.2.1 Einzelfahrscheine

Einzelfahrscheine gelten für eine Fahrt in eine Richtung und berechtigen zum Umsteigen. Sie sind zu entwerten, falls sie nicht bereits entwertet ausgegeben werden. Entwertete Einzelfahrscheine sind nicht übertragbar und gelten nach Entwertung zum sofortigen Fahrtantritt. Umweg-, Rund- und Rückfahrten sind nicht gestattet. Einzelfahrscheine gelten ab Entwertung einschließlich der Umsteige-/Fahrtunterbrechungszeiten in der

Preisstufe 1	60 Minuten
Preisstufe 2	120 Minuten
Preisstufe 3	180 Minuten

Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein.

Die Tarifzone, in der die Fahrt angetreten wurde, wird auf dem Fahrausweis ausgewiesen oder durch Entwerteraufdruck aufgebracht.

Aus Fahrscheinautomaten und aus elektronischen Druckern in Fahrzeugen sowie im personenbedienten Verkauf der DB ausgegebene Einzelfahrscheine sind bereits entwertet.

In kleinen Gemeinden im RVF können über den Einzelfahrschein hinaus RVF-Ortstarife (RVF-OT) angeboten werden. RVF-Ortstarife gelten ausschließlich im Busverkehr in einer bestimmten Gemeinde innerhalb der definierten und in der Gemeinde veröffentlichten Grenzen. RVF-Ortstarife tragen den Gemeindennamen in der Produktbezeichnung. RVF-Ortstarife gelten nicht im schienengebundenen Verkehr. Ermäßigungen auf RVF-Ortstarife sind ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzelfahrscheine.

6.2.2 Mehrfahrtenkarten

6.2.2.1 Allgemein

Mehrfahrtenkarten sind preislich rabattierte Einzelfahrscheine.

Sie werden als PunkteKarten oder als 2x4-FahrtenKarten an Verkaufsstellen, an Fahrscheinautomaten und bei bestimmten Verkehrsunternehmen beim Fahrpersonal angeboten.

6.2.2.2 PunkteKarten

PunkteKarten sind rabattierte Einzelfahrausweise. Sie können als Bogen mit 20 Punkten bzw. bei der Deutschen Bahn (DB) und der SWEG – Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG - an Fahrscheinautomaten als 2 Einzelstreifen à 10 Punkte erworben werden. Die Streifen à 10 Punkte sind separat benutzbar.

Entfernungsabhängig ist eine entsprechende Anzahl von Punkten zu entwerten, die sich aus den Entwertungstabellen an den Haltestellen ergibt.

An den Bahnhöfen der Deutschen Bahn AG (DB) und der SWEG – Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG - müssen PunkteKarten vom Fahrgast vor Fahrtantritt im Fahrscheinentwerter auf dem Bahnsteig entwertet werden. Die notwendige Punktzahl ist den ausgehängten Entwertungstabellen zu entnehmen. Eine Entwertung der PunkteKarten in den Zügen der Deutschen Bahn AG (DB) und der SWEG - Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG - ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, dass eine Entwertung vor Antritt der Fahrt nachgewiesenermaßen wegen Fehlens oder Funktionsunfähigkeit des Fahrkartenentwerter nicht möglich war und der Fahrgast sich unverzüglich und unaufgefordert gemeldet hat.

Sind in den Fahrzeugen Entwerter vorhanden, hat der Fahrgast die Entwertung der PunkteKarte unmittelbar nach Fahrtantritt selbst vorzunehmen.

In den Regionalbussen ohne Entwerter werden die PunkteKarten vom Fahrpersonal abgestempelt. Zur Entwertung im Fahrscheinentwerter muss ein Streifen entsprechend der benötigten Anzahl von Punkten umgeknickt und in Pfeilrichtung in den Entwerter geschoben werden. Durch den Entwerteraufdruck gelten der abgestempelte Punkt und alle leeren Punkte davor mit niedrigerer Nummer als entwertet.

Als Fahrausweis sind nur ganze Streifen gültig. Abgetrennte Einzelpunkte sind ungültig. Restpunkte eines Streifens können zusammen mit einem neuen Streifen oder Block verwendet werden: In diesem Falle sind der letzte Punkt des alten Streifens und die noch erforderlichen Punkte des neuen Streifens zu entwerten.

Rückfahrt auf bereits für die Hinfahrt entwerteten Punkten ist nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzelfahrscheine.

6.2.2.3 2x4-FahrtenKarten

Der Verkauf erfolgt aus Automaten, vom Fahrscheindrucker oder vom Block: Zwei Fahrausweise mit je vier Fahrtmöglichkeiten für jede der Preisstufen 1, 2 oder 3 für Erwachsene oder Kinder.

Die Entwertung eines der 8 Entwertungsfelder berechtigt zu einer Fahrt. Die Entwertung hat unverzüglich bei Fahrtantritt zu erfolgen. Für jeden Fahrgast ist ein Feld zu entwerten.

6.3 Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl

6.3.1 REGIO24 (24-Stunden-Karten)

Die 24-Stunden-Karten des Regio-Verkehrsverbundes Freiburg (RVF) werden "REGIO24" genannt. Sie werden wie folgt angeboten:

1. REGIO24 (24-Stunden-Karten) für eine Person
 - 1.1. Preisstufe 1 (T1)
 - 1.2. Preisstufe Netz (T2)
2. REGIO24 (24-Stunden-Karten) für fünf Personen
 - 2.1. Preisstufe 1 (T3)
 - 2.2. Preisstufe Netz (T4)

REGIO24 sind nur mit Entwerteraufdruck gültig. Die Entwertung hat unverzüglich bei Fahrtantritt zu erfolgen, sofern die Karten nicht bereits entwertet ausgegeben werden. Aus Fahrscheinautomaten und aus elektronischen Druckern in Fahrzeugen sowie im personenbedienten Verkauf der DB ausgegebene REGIO24 sind bereits entwertet.

Entwertete REGIO24 sind nicht übertragbar und gelten nach Entwertung zum sofortigen Fahrtantritt. Die Zone, in der die Fahrt angetreten wurde, wird durch den Entwerteraufdruck ausgewiesen. REGIO24 der Preisstufe 1 (T1 und T3) sind gültig für die Fahrt in einer Zone. REGIO24 der Preisstufe Netz (T2 und T4) sind gültig im gesamten Verbundgebiet.

Die REGIO24 berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten im jeweiligen Geltungsbereich innerhalb der Geltungsdauer. Die Geltungsdauer beträgt ab dem Zeitpunkt der Entwertung 24 Stunden. Die letzte Fahrt ist innerhalb des Gültigkeitszeitraums abzuschließen.

Mitnahmeregelung: REGIO24-Karten für eine Person berechtigen zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu vier Kindern im Alter von 6 bis 14 Jahren oder aller Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren, die durch Vorlage eines Familienpasses als die eigenen ausgewiesen werden. Ab dem Tag des 15. Geburtstags ist die kostenlose Mitnahme nicht mehr möglich. Anstelle eines Kindes kann auch ein Hund mitgenommen werden. Die Anzahl der unentgeltlich zu befördernden Hunde ist auf vier beschränkt. In den Zügen der DB ist die Mitnahmeregelung auf die 2. Klasse beschränkt.

REGIO24-Karten für fünf Personen berechtigen neben dem Karteninhaber bis zu vier weitere Personen (Erwachsene oder Kinder) zur Fahrt, wobei an Stelle einer Person auch ein Hund befördert werden kann.

6.3.2 RegioKarten (Zeitkarten)

6.3.2.1 Allgemeines

Die Zeitkarten des Regio-Verkehrsverbundes Freiburg (RVF) werden als "RegioKarten" bezeichnet.

RegioKarten berechtigen innerhalb der Geltungsdauer zu beliebig häufigen Fahrten im gesamten Verbundgebiet in allen in den Verbundtarif einbezogenen Linienverkehren.

Sie sind bei allen Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen des Regio-Verkehrsverbundes Freiburg (RVF) erhältlich, außerdem bei allen Busfahrern der Regionalbuslinien im Verbundraum, in bestimmten Bussen in Form von Magnet- oder Chipkartenträgern und zugehöriger Fahrscheinquittung. Ferner erfolgt ein Verkauf aus Automaten. An den Fahrscheinautomaten in den Straßenbahnen der Freiburger Verkehrs AG können Monatskarten mit der Geldkarte erworben werden. In den Zügen der DB werden grundsätzlich keine Fahrausweise verkauft. RegioKarten in Form von Magnet- oder Chipkarten gelten nur zusammen mit der zugehörigen Fahrausweisquittung.

RegioKarten werden als übertragbare oder persönliche Fahrausweise ausgegeben. Die persönlichen Karten ermöglichen die nachträgliche Vorlage, wenn der Fahrgast ohne Fahrausweis angehtroffen wird. Das Erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich dann entsprechend § 9 (5) der Beförderungsbedingungen des RVF.

RegioKarten Übertragbar (auch in der persönlichen Variante) sind nicht an den Kalendermonat gebunden und gelten vom ersten Geltungstag bis zum gleichen Tag des Folgemonats 03:00 Uhr (Fahrtende) zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer. Bei Karten mit einer Gültigkeit ab dem 31. eines Monats endet die Geltungsdauer am jeweils 1. des übernächsten Monats 03:00 Uhr (Fahrtende), bei Gültigkeit ab dem 31. Juli am 31. August (03:00 Uhr) und ab 31. Dezember am 31. Januar (03:00 Uhr). Bei Karten mit einer Gültigkeit ab dem 30. oder 31. Januar eines Jahres endet die Geltungsdauer am 1. März eines Jahres 03:00 Uhr (Fahrtende).

RegioKarten Basis, RegioKarten Abo, RegioKarten Job, JobTickets BW, RegioKarten Jahr, RegioKarten Schüler / Azubi, RegioKarten SchülerAbo und RegioKarten Kind sind an den Kalendermonat gebunden und gelten bis einschließlich des ersten Werktages des folgenden Monats zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches. Ist dieser Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis einschließlich des nächstfolgenden Werktages.

RegioKarten Basis, RegioKarten Schüler / Azubi und RegioKarten Kind werden ab dem 25. des Monats an Automaten für den Folgemonat ausgegeben.

Monatskarten können bis zu 3 Monaten vor dem ersten Gültigkeitstag gekauft werden.

RegioKarten in Magnetkarten- / Chipkartenform können bis zu 3 Monaten im Voraus fortlaufend, d.h. ohne Unterbrechung, verlängert werden. Muss für die Verlängerung eine neue Chipkarte ausgestellt werden, so kann das Verkehrsunternehmen hierfür eine Gebühr in Höhe von 2,50 € erheben.

Persönliche Zeitkarten gelten nach Vollendung des 15. Lebensjahres nur in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Reisepass, Schülerausweis, Studentenausweis, Führerschein). Für Inhaber vor Vollendung des 16. Lebensjahres genügt eine Berechtigungskarte (Stammkarte) eines Verkehrsunternehmens.

Die gewerbliche oder geschäftsmäßige Weitergabe übertragbarer RegioKarten gegen Entgelt ist untersagt. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist das jeweils benutzte Verkehrsunternehmen berechtigt, diese übertragbaren RegioKarten ersatzlos einzuziehen. Eine Klage wegen Schadensersatzes bleibt vorbehalten.

6.3.2.2 Zusatznutzen

6.3.2.2.1 Mitnahmeregelung (RegioKarten Übertragbar, Abo, Jahr, Job, JobTickets BW)

An Sonntagen sowie gesetzlichen Feiertagen bis jeweils 03:00 Uhr des Folgetages (Fahrtende) berechtigen RegioKarten Übertragbar (auch in der persönlichen Variante), RegioKarten Abo, RegioKarten Jahr, RegioKarten Job und JobTickets BW zur unentgeltlichen Mitnahme von einem Erwachsenen und bis zu vier Kindern im Alter von 6 bis 14 Jahren oder aller Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren, die durch Vorlage eines Familienpasses als die eigenen Kinder ausgewiesen werden. In den Zügen der DB ist diese Regelung auf die 2. Klasse beschränkt.

An Stelle eines kostenlos zu befördernden Kindes kann auch ein Hund mitgenommen werden. Die Anzahl der unentgeltlich zu befördernden Hunde ist auf vier beschränkt.

RegioKarten Basis berechtigen nicht zur kostenlosen Mitnahmen weiterer Personen.

Vor Fahrtantritt muss die Anzahl der mitgenommenen Personen feststehen. Nachträgliche Veränderungen der Gruppengröße, z. B. vor einer Fahrausweisprüfung, sind nicht gestattet.

6.3.2.2.2 Freizeitregelung „fanta5“ (RegioKarten Schüler / Azubi)

RegioKarten Schüler / Azubi (Monatskarten im Ausbildungsverkehr) und RegioKarten SchülerAbo berechtigen montags bis freitags ab 14:00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie landeseinheitlichen Ferientagen (nicht an beweglichen Ferientagen; siehe Anlage 5) sowie in der Zeit vom Freitag vor Rosenmontag bis zum Freitag nach Rosenmontag ganztägig bis jeweils 03:00 Uhr des Folgetages (Fahrtende) auch zur Nutzung der Verbundverkehrsmittel in den benachbarten Verkehrsverbänden Tarifverbund Ortenau (TGO), Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar (VSB), Regio Verkehrsverbund Lörrach (RVL) und Waldshuter Tarifverbund (WTV). Ebenso werden zu den angegebenen Zeiten die Monatskarten im Ausbildungsverkehr der benachbarten Verkehrsverbände im RVF als Fahrausweis verbundweit anerkannt. Im Rahmen dieser Regelung ist der Berechtigungsnachweis eines der teilnehmenden Verbände ausreichend.

Bei der Freizeitregelung „fanta5“ handelt es sich um eine kostenlose Zusatzleistung der beteiligten Verkehrsverbände für Inhaber von Schülermonatskarten.

6.3.2.3 RegioKarten Übertragbar

RegioKarten Übertragbar sind Monatskarten, die wahlweise übertragbar oder persönlich angeboten werden.

Die persönlichen RegioKarten Übertragbar werden durch die Freiburger Verkehrs AG (VAG) an ausgewählten Verkaufsstellen ausgegeben. Sie gelten nur zusammen mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis. Sie müssen außerdem vom Inhaber lesbar mit dessen vollständigem Vor- und Zunamen versehen sein. Der Eintrag erfolgt mit Kugelschreiber. Für sie gilt auch die Mitnahmeregelung nach 6.3.2.2.1.

6.3.2.4 RegioKarten Basis

RegioKarten Basis werden nur als persönliche, nicht übertragbare Monatskarten ausgegeben. RegioKarten Basis berechtigen nicht zur kostenlosen Mitnahme weiterer Personen.

RegioKarten Basis gelten nur zusammen mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis. Sie müssen außerdem auf der Rückseite - bzw. bei Monatskarten in Magnetkarten- / Chipkartenform auf

der Quittung - vom Inhaber in lesbarer Form mit dessen vollständigem Vor- und Zunamen versehen sein. Der Eintrag erfolgt mit Kugelschreiber.

6.3.2.5 RegioKarten Jahr

RegioKarten Jahr werden als persönliche oder übertragbare Jahreskarten ausgegeben.

RegioKarten Jahr gelten für die Dauer von 12 Kalendermonaten. Der Fahrpreis ist im Voraus zu entrichten. Es werden 12 Monatskartenabschnitte mit entsprechendem Gültigkeitsaufdruck ausgegeben.

RegioKarten Jahr sind als Fahrausweis nur gültig, wenn der jeweils gültige Monatskartenabschnitt benutzt wird.

RegioKarten Jahr gelten zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des -bereichs.

Persönliche RegioKarten Jahr gelten nur zusammen mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis. Sie müssen außerdem vom Inhaber in lesbarer Form mit dessen vollständigem Vor- und Zunamen versehen sein. Der Eintrag erfolgt mit Kugelschreiber.

RegioKarten Jahr, in deren Gültigkeitszeitraum eine Tarifänderung fällt, gelten ohne Aufzahlung weiter. Ein Vorverkauf ist nur möglich, wenn mindestens einer der Gültigkeitsmonate vor der Tarifänderung liegt.

Bei Abnahme von mehr als 300 RegioKarten Jahr innerhalb eines Kalenderjahres durch eine Stelle (Firmen, Behörden oder Institutionen) wird Mengenrabatt gewährt. Der Rabatt, bezogen auf den zum jeweiligen Gültigkeitsbeginn der RegioKarten Jahr gültigen Tarif, beträgt bei Abnahme von mindestens 300 Stück: 1,5 %, ab 400 Stück: 2 %, ab 500 Stück: 3 % jeweils immer bezogen auf alle im jeweiligen Kalenderjahr abgenommenen Karten der Stelle. Der Rabatt wird am Jahresende in Form einer Rückerstattung gewährt.

6.3.2.6 RegioKarten Abo

Die Freiburger Verkehrs AG (VAG – Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000286887) führt das Abonnementverfahren für den gesamten RVF-Bereich durch. Vertragspartner des Abonnenten ist die Freiburger Verkehrs AG (VAG).

RegioKarten Abo werden nur für Erwachsene, wahlweise übertragbar oder persönlich, im Abonnement angeboten.

RegioKarten Abo sind nur im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren erhältlich. Sie sind

- mit Bestellschein (auch als Abo Sofort) oder
- über eine Online-Bestellung erhältlich.

Der Bestellschein wird bei den Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen und der Geschäftsstelle des RVF ausgegeben und muss spätestens bis zum 15. des Vormonats des gewünschten Geltungsbeginns des Abonnements der RegioKarte vollständig ausgefüllt bei der Geschäftsstelle des RVF bzw. bei der VAG eingegangen sein.

Onlinebestellungen erfolgen über die Bestellmaske des Regio-Verkehrsverbund Freiburg (RVF) unter www.rvf.de.

Wenn der Kunde im laufenden oder darauffolgenden Kalendermonat ein Abonnement beginnen möchte, so wird dieses von bestimmten Verkaufsstellen der VAG, die das Aboverfahren durch-

führt, als "Abo Sofort" erstellt, der zu entrichtende Preis für den Teilmonat errechnet sich anteilig aus dem jeweils aktuell gültigen monatlichen Einziehungsbetrag für das Abo Erwachsene.

Das Abonnement kommt mit der Zusendung der Fahrausweise (Monatsabschnitte) zustande.

Die Laufzeit des Abonnements beträgt ein Jahr, beginnend zum 1. eines Kalendermonats, und verlängert sich bis auf Widerruf.

Das Entgelt für im Abonnement erworbene RegioKarten ist für jeden Monat im Voraus zu zahlen und wird jeweils am 1. Bankarbeitstag (Baden-Württemberg) fällig. Der Abonnementkunde verpflichtet sich, den monatlichen Einziehungsbetrag auf dem angegebenen Konto zum 1. Bankarbeitstag (Baden-Württemberg) bereitzuhalten.

Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist die Erteilung eines SEPA Basis-Lastschriftmandats. Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. Abweichend von der 14 Tage Pre-Notification, basierend auf dem SEPA Basis-Lastschriftverfahren, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. Die Mandatsreferenz auf Basis des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens entspricht der Abonummer, die dem Kunden im Rahmen der Pre-Notification mitgeteilt wird.

Bei der Online-Bestellung der RegioKarte Abo wird auf die Einholung eines schriftlichen SEPA-Mandates verzichtet. Der Verzicht wird hiermit gegenüber der Bank des Nutzers, der Gläubigerbank und dem Gläubiger erklärt. Bei Wegfall oder Unwirksamkeit des Verzichts ist der Abonnent verpflichtet, eine schriftliche Mandatserteilung unverzüglich nachzureichen. Dazu genügt eine E-Mail an abo@vagfr.de mit der Bitte um Zusendung des SEPA-Mandatsformulars. Der Abonnent erhält im Anschluss das Formular für das SEPA-Mandat, welches er vollständig ausgefüllt und unterzeichnet an die VAG postalisch zurückschicken muss. Gleichzeitig ist der Nutzer verpflichtet, die Mandatsreferenznummer – wenn der Abonnent nicht der Kontoinhaber ist – an diesen weiterzuleiten.

Das Abonnement ist jederzeit gegenüber der Geschäftsstelle der VAG bzw. des RVF schriftlich und unter Angabe der Abo-Nummer bis zum 10. des Monats mit Wirkung zum Monatsende kündbar. Bei einer Kündigung im ersten Jahr wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den ermäßigten Abobeträgen und den Preisen der Monatskarte Erwachsene nacherhoben; maximal jedoch die Differenz zwischen den gezahlten, aufsummierten monatlichen Einziehungsbeträgen und dem aufsummierten Tarif für die RegioKarte Abo, der für den Bezug für 12 Monate zu zahlen gewesen wäre. Die Nacherhebung erfolgt nicht, wenn

- das Abonnement mindestens 12 aufeinander folgende Monate bestanden hat, oder
- die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat, oder
- der Kunde verstorben ist.

Eine Nacherhebung unterbleibt außerdem, wenn die Kündigung mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Wechsel des Arbeitsplatzes, Wechsel an einen Wohnort außerhalb des Verbundraumes, Mutterschaft oder Erziehungsurlaub, oder unvorhergesehenen, vom Fahrgast nicht zu beeinflussenden Ereignissen begründet wird. Der Kündigungsgrund ist glaubhaft darzulegen.

Tarifänderungen werden in der örtlichen Presse sowie dem Kunden im Rahmen der Pre-Notification bekannt gegeben. Eine außerordentliche Kündigung ist dann bis zum 10. des Monats zum jeweiligen Monatsende vor der Tarifänderung möglich. Bei einer Kündigung im ersten Jahr erfolgt keine Nacherhebung. Bei Fortsetzung des Abonnements wird der monatliche Einziehungsbetrag angepasst.

Ist eine fristgemäße Einziehung nicht möglich (insbesondere wegen mangelnder Kontodeckung, nicht anerkannter SEPA Basis-Lastschrift, widerrufenem SEPA Basis-Lastschriftmandat), so kann das Abonnement seitens der VAG fristlos gekündigt werden.

Bei einer Kündigung wird die RegioKarte ungültig und die verbleibenden Monatsabschnitte müssen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 25. des Vormonats, an die VAG zurückgegeben werden. Solange die Monatsabschnitte nicht zurückgegeben werden, hat der Kunde weiterhin den vollen monatlichen Einziehungsbetrag zu entrichten.

Der Abonnementkunde hat der VAG Änderungen seiner mit dem Bestellschein für das Abonnement übergebenen persönlichen Daten oder der Kontoverbindung unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 15. des Vormonats, in Schriftform mitzuteilen. Im Falle einer Änderung der Kontoverbindung ist ein neues SEPA Basis-Lastschriftmandat zu unterschreiben / zu erteilen.

Vom Kunden zu vertretende Gebühren, wie z. B. Rücklastschriften, Nachsendegebühren, trägt der Kunde zzgl. einer Bearbeitungsgebühr gemäß Entgelttabelle (Anlage 3 der Beförderungsbedingungen).

Bei Verlust oder Zerstörung einer persönlichen RegioKarte Abo erhält der Fahrgast gegen ein Entgelt gemäß Entgelttabelle (Anlage 3 der Beförderungsbedingungen) je zu ersetzendem Monatsabschnitt einmalig Ersatzkarten. Ersatzkarten werden ausschließlich durch das AboCenter der VAG ausgegeben und werden mit dem Zusatz „Ersatz“ gestempelt. Ersatzkarten werden in der Regel zur Abholung durch den Kunden im Kundenzentrum VAG pluspunkt bereitgestellt, das Entgelt wird vor bzw. bei Abholung entrichtet. Als verloren gemeldete Karten werden damit ungültig und sind bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

6.3.2.6.1 Ergänzungskarten TGO, VSB, RVL und WTV im Abo

Wahlweise können in Kombination mit dem RegioKarten Abo, RegioKarten Job oder dem JobTicket BW Ergänzungskarten der Nachbarverbände TGO, VSB, RVL, WTV abonniert werden. Der Preis der Ergänzungskarten lt. Tarifblatt wird den monatlichen Einzugsbeträgen für die RegioKarten Abo, RegioKarten Job bzw. das JobTicket BW ohne Ermäßigung hinzuaddiert. Bestandskunden der RegioKarten Abo, RegioKarten Job bzw. des JobTicket BW können die Ergänzungskarten ab dem Zustellungszeitpunkt der nächsten Monatsabschnitte der RegioKarten Abo, RegioKarten Job bzw. des JobTicket BW hinzuabonnieren. Ergänzungskarten im Abo bilden zusammen mit dem RegioKarten Abo, der RegioKarten Job bzw. dem JobTicket BW einen gemeinsamen Fahrchein.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der RegioKarten Abo, RegioKarten Job bzw. des JobTickets BW.

6.3.2.6.2 AboPlus Baden-Württemberg

Das verbundüberschreitende Jahreskartenangebot AboPlus Baden-Württemberg gilt zur Nutzung im RVF wie ein RegioKarten Abo gleicher Gültigkeit. Es gelten die Regelung des RVF-Verbundtarifs zu diesem Angebot entsprechend, soweit sich nicht aus den AGB der DB AG zum AboPlus Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung insbesondere zu Erwerb, Erstattung, Umtausch, Kündigung und Verlust abweichende Regelungen ergeben.

6.3.2.7 RegioKarten Schüler / Azubi

RegioKarten Schüler / Azubi (Monatskarten im Ausbildungsverkehr) werden nur als persönliche, nicht übertragbare Karten ausgegeben. Die Mitnahmeregelung gilt nicht.

RegioKarten Schüler/Azubi werden ausgegeben an Personen, die gem. dieser Tarifbestimmungen Auszubildende im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sind.

RegioKarten Schüler / Azubi gelten nur zusammen mit einer gültigen Stammkarte, auf der Vor- und Zuname, Geburtsdatum und vollständige Adresse der Inhaberin / des Inhabers leserlich eingetragen sind. Die Eintragung sowie die eigenhändige Unterschrift müssen mit Kugelschreiber erfolgen.

Die Stammkarte ist unentgeltlich bei den Verkehrsunternehmen erhältlich. Sie wird auch bei verschiedenen Ausbildungsstätten (Schulen) vorgehalten.

Die Berechtigung zum Erwerb der RegioKarten Schüler / Azubi hat sich das Verkehrsunternehmen vom Auszubildenden nachweisen zu lassen.

Die Berechtigung wird in der Stammkarte von der Ausbildungsstätte oder dem Verkehrsunternehmen eingetragen. Für auswärtige Schüler und Studenten können die Angaben auf der Stammkarte auch durch Stempel und Unterschrift eines Verkehrsunternehmens bestätigt werden.

Studierende können stattdessen auch die per EDV erstellte Bescheinigung der Hochschule auf der Stammkarte befestigen.

Die Gültigkeit der Stammkarte im Ausbildungsverkehr endet am 30.9. eines jeden Jahres; bei Schülern und Fachschülern abweichend zum Ende des angegebenen Schuljahres am 31.07. Abweichungen hiervon sind möglich. Die Gültigkeit der Stammkarte kann einmal verlängert werden.

Die Nummer der Stammkarte ist deutlich auf den Fahrausweis bzw. bei Magnet- oder Chipkarten auf die Fahrscheinquittung zu übertragen. Der Inhaber einer RegioKarte Schüler / Azubi muss nach Vollendung des 15. Lebensjahres mit einem gültigen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Reisepass, Schülerausweis, Studentenausweis, Führerschein) belegen können, dass er der berechtigte Inhaber ist. Für Inhaber vor Vollendung des 16. Lebensjahres genügt eine Berechtigungskarte (Stammkarte) eines Verkehrsunternehmens.

Die Benutzung der 1. Klasse der Züge der DB mit RegioKarten Schüler / Azubi ist ausgeschlossen. Auch der Übergang in die 1. Klasse der DB ist nicht zulässig.

Auszubildende im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sind:

1. Schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres.
2. Nach Vollendung des 15. Lebensjahres:
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademienmit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkhochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbil-

derung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;

- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten, Volontäre und Ärzte im Praktikum, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist, während der Zeit der Ableistung dieses Praktikums oder Volontariats;
- g) Amtsanwärter/innen des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmer/innen an einem freiwilligen ökologischen bzw. sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Zivildienstleistende und Angehörige der Bundeswehr erhalten keine RegioKarten Schüler / Azubi.

Im Bundesfreiwilligendienst (BFD) Tätige erhalten eine Monatskarte im Ausbildungsverkehr bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises oder einer entsprechenden Bescheinigung des Trägers der jeweiligen Einrichtungen.

6.3.2.7.1 RegioKarten SchülerAbo

RegioKarten SchülerAbo sind persönliche (nicht übertragbare) Abos für Schüler und Auszubildende. Sie berechtigen zu beliebig vielen Fahrten im Netz des RVF. Der Übergang in die 1. Klasse der DB ist nicht gestattet.

RegioKarten SchülerAbo werden ausgegeben an Personen, die gem. 6.3.2.7 dieser Tarifbestimmungen Auszubildende im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sind. Zivildienstleistende und Angehörige der Bundeswehr erhalten keine RegioKarte SchülerAbo.

RegioKarten SchülerAbo werden in Form persönlicher Karten ausgegeben.

Der Inhaber einer RegioKarte SchülerAbo muss nach Vollendung des 15. Lebensjahres mit einem gültigen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Reisepass, Schülerausweis, Studentenausweis, Führerschein) belegen können, dass er der berechtigte Inhaber ist.

Die Freiburger Verkehrs AG (VAG – Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000286887) führt das Abonnementverfahren für den gesamten RVF-Bereich durch. Vertragspartner des Abonnenten ist die Freiburger Verkehrs AG (VAG).

RegioKarten SchülerAbo sind nur im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren mit Bestellschein erhältlich.

Der Aboantrag wird an Bildungseinrichtungen, bei den Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen und der Geschäftsstelle des RVF ausgegeben und muss spätestens bis zum 15. des Vormonats des gewünschten Geltungsbeginns des Abonnements (bei bezuschussten RegioKarten SchülerAbo bis 15.07.) vollständig ausgefüllt bei der Geschäftsstelle des RVF bzw. bei der VAG eingegangen sein. Bei bezuschussten RegioKarten Schüler / Azubi im Abo ist der Beginn des Abos nur zum Schulbeginn ab 1. August möglich.

Das Abonnement kommt mit der Zusendung der Fahrausweise (Monatsabschnitte) zustande.

Die Laufzeit des Abonnements beträgt ein Jahr, beginnend zum 1. eines Kalendermonats, und verlängert sich bis auf Widerruf bzw. zum angegebenen Ende der Ausbildung in der im Aboantrag angeführten Ausbildungsstätte.

Das Entgelt für RegioKarten SchülerAbo ist für jeden Monat im Voraus zu zahlen und wird jeweils am 1. Bankarbeitstag (Baden-Württemberg) fällig. Der Abonnementkunde (Vertragspartner) verpflichtet sich, den monatlichen Einziehungsbetrag auf dem angegebenen Konto zum 1. Bankarbeitstag (Baden-Württemberg) bereitzuhalten.

Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist die Erteilung eines SEPA Basis-Lastschriftmandats. Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. Abweichend von der 14 Tage Pre-Notification, basierend auf dem SEPA Basis-Lastschriftverfahren, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. Die Mandatsreferenz auf Basis des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens entspricht der Abonummer, die dem Kunden im Rahmen der Pre-Notification mitgeteilt wird.

Die Teilnahme am Abonnementverfahren kann vom Verkehrsunternehmen verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Kunden vorliegt.

Das Abonnement ist jederzeit gegenüber der Geschäftsstelle der VAG bzw. des RVF schriftlich und unter Angabe der Abo-Nummer bis zum 10. des Monats mit Wirkung zum Monatsende kündbar. Die Kündigung der RegioKarten SchülerAbo durch Kunden eines vom Schulwegkostenträger bezuschussten RegioKarten SchülerAbo ist unter Berücksichtigung der u. a. Ausnahmen nur zum Schuljahresende (31.07.) möglich.

Bei einer Kündigung im ersten Jahr wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den ermäßigten Abobeträgen und den Preisen der RegioKarte Schüler/Azubi (Schülermonatskarte) nacherhoben; maximal nacherhoben wird die Differenz zwischen den gezahlten, aufsummierten monatlichen Einziehungsbeträgen und dem aufsummierten Tarif für das RegioKarten SchülerAbo bzw. den aufsummierten Eigenanteilen bei Bezug der RegioKarte Schüler/Azubi, der für den Bezug für 12 Monate zu zahlen gewesen wäre.

Die Nacherhebung erfolgt nicht, wenn

- das Abonnement mindestens 12 aufeinander folgende Monate bestanden hat, oder
- die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat, oder
- der Nutzer der RegioKarte SchülerAbo verstorben ist.

Eine Nacherhebung unterbleibt außerdem, wenn die Kündigung mit dem Wechsel des Schulortes, dem Wechsel an einen Wohnort außerhalb des Verbundraumes, Mutterschaft oder Erziehungsurlaub, gesundheitlichem Ausschluss von der Schulteilnahme oder unvorhergesehenen, vom Fahrgast nicht zu beeinflussenden Ereignissen begründet wird. Der Kündigungsgrund ist glaubhaft darzulegen.

Tarifänderungen werden in der örtlichen Presse sowie dem Kunden im Rahmen der Pre-Notification bekannt gegeben. Eine außerordentliche Kündigung ist dann bis zum 10. des Monats zum jeweiligen Monatsende vor der Tarifänderung möglich. Bei einer Kündigung im ersten Jahr erfolgt keine Nacherhebung. Bei Fortsetzung des Abonnements wird der monatliche Einziehungsbetrag angepasst.

Ist eine fristgemäße Einziehung nicht möglich (insbesondere wegen mangelnder Kontodeckung, nicht anerkannter SEPA-Basis-Lastschrift, widerrufenem SEPA-Basis-Lastschriftmandat), so kann das Abonnement seitens der VAG fristlos gekündigt werden.

Bei einer Kündigung wird das RegioKarten SchülerAbo ungültig und die verbleibenden Monatsabschnitte müssen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 25. des Vormonats, an die VAG zurückgegeben werden. Solange die Monatsabschnitte nicht zurückgegeben werden, hat der Kunde (Vertragspartner) weiterhin den vollen monatlichen Einziehungsbetrag zu entrichten.

Der Abonnementkunde hat der VAG Änderungen seiner mit dem Bestellschein für das Abonnement übergebenen persönlichen Daten oder der Kontoverbindung unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 15. des Vormonats, in Schriftform mitzuteilen. Im Falle einer Änderung der Kontoverbindung ist ein neues SEPA-Basis-Lastschriftmandat zu unterschreiben / zu erteilen.

Vom Kunden zu vertretende Gebühren, wie z. B. Rücklastschriften, Nachsendegebühren, trägt der Kunde zzgl. einer Bearbeitungsgebühr gemäß Entgelttabelle (Anlage 3 der Beförderungsbedingungen).

Bei Verlust oder Zerstörung eines RegioKarten SchülerAbo erhält der Fahrgast gegen ein Entgelt gemäß Entgelttabelle (Anlage 3 der Beförderungsbedingungen) je zu ersetzendem Monatsabschnitt einmalig Ersatzkarten. Ersatzkarten werden ausschließlich durch das AboCenter der VAG ausgegeben und werden mit dem Zusatz „Ersatz“ gestempelt. Ersatzkarten werden in der Regel zur Abholung durch den Kunden im Kundenzentrum VAG pluspunkt bereitgestellt, das Entgelt wird vor bzw. bei Abholung entrichtet. Als verloren gemeldete Karten werden damit ungültig und sind bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

Der Inhaber des RegioKarten SchülerAbo oder dessen gesetzlicher Vertreter haftet für alle aus dem Abonnement resultierenden Zahlungsverpflichtungen. Vertragspartner (Besteller), Nutzer (Inhaber) und Kontoinhaber haften gesamtschuldnerisch.

Besonderheiten beim Abonnement mit Beteiligung von Schulwegkostenträgern: RegioKarten SchülerAbo mit Eigenanteil werden im Abonnement ausgegeben, wenn ein Aboantrag mit Einzugsermächtigung für den Eigenanteil vorgelegt wird. Der Schulwegkostenträger muss im Bestellschein zusätzlich die Übernahme des Schulwegkostenträgeranteils bestätigen. RegioKarten SchülerAbo ohne Eigenanteil werden im Abonnement ausgegeben, wenn der Schulwegkostenträger im Bestellschein die Übernahme der Fahrtkosten bestätigt.

Das jeweilige Beförderungsentgelt wird monatlich im Voraus getrennt nach Eigenanteil und Kostenträgeranteil abgebucht.

6.3.2.8 RegioKarten Kind

RegioKarten Kind (Monatskarten für noch nicht eingeschulte Kinder) erhalten alle Kinder, die noch nicht Auszubildende nach Abschnitt 6.3.2.7 sind und für die die Kinderfahrpreisregelung nach Abschnitt 4 gilt.

RegioKarten Kind werden nur als persönliche, nicht übertragbare Monatskarten ausgegeben. Die Mitnahmeregelung gilt nicht.

Sie werden zum halben Preis einer Monatskarte im Ausbildungsverkehr nur an ausgewählten Verkaufsstellen im Verbundraum angeboten.

RegioKarten Kind müssen lesbar mit vollständigem Vor- und Zunamen und dem Geburtsdatum des Inhabers / der Inhaberin versehen sein. Der Eintrag erfolgt mit Kugelschreiber.

6.3.2.9 SemesterTickets

SemesterTickets sind persönliche Halbjahreskarten (jeweils Sommer- bzw. Wintersemester) mit Geltung für das gesamte Verbundgebiet für die eingeschriebenen, nicht beurlaubten Studierenden

folgender Universitäten und Hochschulen im Verbundraum, an denen die Studierenden den entsprechenden Solidarbeitrag leisten:

- Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
- Pädagogische Hochschule Freiburg
- Hochschule für Musik Freiburg
- Katholische Hochschule Freiburg*
- Evangelische Hochschule Freiburg*
- Angell Akademie Freiburg GmbH*
- Hochschule für Kunst, Design und populäre Musik
(ehem. Freie Hochschule für Grafik Design & Bildende Kunst Freiburg e.V.)
- Internationale Studien- und Berufsakademie, Studienort Freiburg (ISBA)
(ehem. IBA, bzw. International University of Cooperative Education - IUCE)
- ISW Business School Freiburg

Abweichend von den üblichen Semesterzeiträumen (Wintersemester: 01.10. – 31.03. / Sommersemester: 01.04. – 30.09.) beginnt und endet das Semester bei den mit * gekennzeichneten Hochschulen jeweils einen Monat früher (Wintersemester: 01.09. – 28. bzw. 29.02. / Sommersemester 01.03. – 31.08.).

SemesterTickets gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Studierendenausweis mit Foto, der Vor- und Zuname, Matrikelnummer und aktuelles Semester aufgedruckt hat sowie dem angegebenen Semesterzeitraum der jeweiligen Hochschule (Ausnahme: Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, s. u.).

In begründeten Ausnahmefällen gilt für neu eingeschriebene Studierende der oben genannten Hochschulen in deren ersten Studiensemester die Studienbescheinigung zusammen mit einem amtlichen Lichtbildausweis als Nachweis bis zum Erhalt des Studierendenausweises.

SemesterTickets berechtigen nicht zur kostenlosen Mitnahme von Personen. SemesterTickets sind nicht übertragbar.

Die Benutzung der 1. Klasse der Züge der DB mit SemesterTickets ist ausgeschlossen. Auch der Übergang in die 1. Klasse der DB ist nicht zulässig.

Die Berechtigung zum Erwerb des SemesterTickets hat sich das Verkehrsunternehmen vom Studierenden nachweisen zu lassen. Bei einer Fahrausweisprüfung sind SemesterTicket, Studierendenausweis oder ggf. Studienbescheinigung und amtlicher Lichtbildausweis unaufgefordert vorzuzeigen.

SemesterTickets müssen lesbar mit Vor- und Zunamen und der auf dem Studierendenausweis ausgewiesenen Matrikelnummer versehen sein. Der Eintrag erfolgt mit Kugelschreiber.

Die Vorlage eines gültigen Studierendenausweises der genannten Hochschulen berechtigt zur unentgeltlichen Nutzung der Verbundverkehrsmittel im RVF täglich ab 19:00 Uhr bis jeweils Betriebsschluss (siehe 6.1 dieser Tarifbestimmungen; Ausnahme: Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, s. u.). Diese Regelung gilt nicht für Studierende im Urlaubssemester.

Bei Verlust oder Zerstörung eines SemesterTickets erhält der Fahrgast gegen ein Entgelt gemäß Entgelttabelle (Anlage 3 der Beförderungsbedingungen) bei Vorlage eines Kaufbelegs einmalig einen Ersatzfahrchein. Als verloren gemeldete Karten werden damit ungültig und sind bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

Sonderregelung Albert-Ludwigs-Universität Freiburg: Studierende der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg können das SemesterTicket als SemesterTicket Online über den OnlineShop der Freiburger Verkehrs AG (VAG) erwerben. Das SemesterTicket Online gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis. Sofern Studierende der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

das SemesterTicket auf anderem Weg (Automat oder bei einer anderen Verkaufsstelle) erwerben, gilt das SemesterTicket nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis sowie einer gültigen Immatrikulationsbescheinigung und einem gültigen Studierendenausweis.

Zur Inanspruchnahme der unentgeltlichen Nutzung der Verbundverkehrsmittel im RVF täglich ab 19:00 Uhr bis jeweils Betriebsschluss können Studierende der Albert-Ludwigs-Universität über den OnlineShop der Freiburger Verkehrs AG (VAG) eine Online-Berechtigung je Semester beziehen. Die Berechtigung gilt nur zusammen mit einem amtlichen Lichtbildausweis. Sofern keine Online-Berechtigung vorliegt, ist die unentgeltliche Nutzung nur in Verbindung mit einer gültigen Immatrikulationsbescheinigung, einem amtlichen Lichtbildausweis sowie einem gültigen Studierendenausweis möglich.

6.3.2.10 JobTicket BW

Das JobTicket BW ist eine persönliche Jahreskarte 2. Klasse im Abonnement. Sie berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Netz des RVF. Der Gültigkeitszeitraum des JobTickets BW beträgt ein Jahr, beginnend zum 1. eines Kalendermonats, und verlängert sich bis auf Widerruf. Es wird in Form von Monatsabschnitten ausgegeben und gilt nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis. Es ist an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bis 03:00 Uhr des Folgetages übertragbar. Die Mitnahmeregelung nach Abschnitt 6.3.2.2.1 gilt an Sonn- und Feiertagen.

Unter Anrechnung eines gewährten RVF-Rabattes von 0,5 Monatsbeträgen gegenüber den Konditionen des vergleichbaren Angebots RegioKarte Abo beträgt der Tarifpreis grundsätzlich das 10-fache des Preises der RegioKarte Übertragbar.

Das JobTicket BW wird im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem RVF und dem Land Baden-Württemberg angeboten und nur an berechtigte Personen gem. der Anordnung zum JobTicket BW des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur sowie des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft ausgegeben. Voraussetzung für dieses Angebot ist eine Bezuschussung des JobTicket BW-Nutzers (im Folgenden „Abonnenten“) durch das Land Baden-Württemberg.

Die Freiburger Verkehrs AG (VAG – Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000286887) führt das Abonnementverfahren für das JobTicket BW durch. Vertragspartner des Abonnenten ist die Freiburger Verkehrs AG (VAG).

Das JobTicket BW ist nur im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren mit Bestellschein erhältlich. Der Antrag (Bestellschein) für ein JobTicket BW muss einschließlich Berechtigungsnachweis spätestens bis zum 15. des Vormonats des gewünschten Geltungsbeginns des Abonnements vollständig ausgefüllt bei der Geschäftsstelle des RVF bzw. bei der VAG eingegangen sein.

Das Abonnement des JobTickets BW kommt mit der Zusendung der Fahrausweise (Monatsabschnitte) zustande.

Die Laufzeit des Abonnements beträgt ein Jahr, beginnend zum 1. eines Kalendermonats, und verlängert sich bis auf Widerruf.

Das Entgelt für das JobTicket BW ist für jeden Monat im Voraus zu zahlen und wird jeweils am 1. Bankarbeitstag (Baden-Württemberg) fällig. Der Abonnent (Vertragspartner) verpflichtet sich, den monatlichen Einziehungsbetrag auf dem angegebenen Konto zum 1. Bankarbeitstag (Baden-Württemberg) bereitzuhalten. Die Fahrtberechtigung wird durch die monatliche Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben.

Voraussetzung für die Teilnahme am JobTicket BW ist die Erteilung eines SEPA Basis-Lastschriftmandats. Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. Abweichend von der 14 Tage Pre-Notification, basierend auf dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren, wird eine Vor-

abankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. Die Mandatsreferenz auf Basis des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens entspricht der Abonummer, die dem Abonnenten im Rahmen der Pre-Notification mitgeteilt wird. Die Teilnahme am JobTicket BW kann vom Verkehrsunternehmen verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Kunden vorliegt.

Das JobTicket BW ist jederzeit gegenüber der Geschäftsstelle der VAG bzw. des RVF schriftlich und unter Angabe der Abo-Nummer bis zum 10. des Monats mit Wirkung zum Monatsende kündbar. Bei einer Kündigung im ersten Jahr wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den ermäßigten Abobeträgen des JobTickets BW und den Preisen der Monatskarte Erwachsene nacherhoben; maximal jedoch die Differenz zwischen den gezahlten, aufsummierten monatlichen Einziehungsbeträgen und dem aufsummierten Tarif für das JobTicket BW der für den Bezug für 12 Monate zu zahlen gewesen wäre.

Die Nacherhebung erfolgt nicht, wenn

- das Abonnement mindestens 12 aufeinander folgende Monate bestanden hat, oder
- die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat, oder
- der Abonnent des JobTickets BW verstorben ist.

Eine Nacherhebung unterbleibt außerdem, wenn die Kündigung mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Wechsel des Arbeitsplatzes, Wechsel an einen Wohnort außerhalb des Verbundraumes, Mutterschaft oder Erziehungsurlaub, oder unvorhergesehenen, vom Abonnenten nicht zu beeinflussenden Ereignissen begründet wird. Der Kündigungsgrund ist glaubhaft darzulegen.

Tarifänderungen werden in der örtlichen Presse sowie dem Abonnenten im Rahmen der Pre-Notification bekannt gegeben. Eine außerordentliche Kündigung des JobTickets BW ist dann bis zum 10. des Monats zum jeweiligen Monatsende vor der Tarifänderung möglich. Bei einer Kündigung im ersten Jahr erfolgt keine Nacherhebung. Bei Fortsetzung des Abonnements wird der monatliche Einziehungsbetrag angepasst.

Ist eine fristgemäße Einziehung nicht möglich (insbesondere wegen mangelnder Kontodeckung, nicht anerkannter SEPA-Basis-Lastschrift, widerrufenem SEPA-Basis-Lastschriftmandat), so kann das JobTicket BW seitens der VAG fristlos gekündigt werden.

Bei einer Kündigung wird das JobTicket BW ungültig und die verbleibenden Monatsabschnitte müssen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 25. des Vormonats, an die VAG zurückgegeben werden. Solange die Monatsabschnitte nicht zurückgegeben werden, hat der Abonnent (Vertragspartner) weiterhin den vollen monatlichen Einziehungsbetrag zu entrichten.

Der Abonnent hat der VAG Änderungen seiner mit dem Bestellschein für das JobTicket BW übergebenen persönlichen Daten oder der Kontoverbindung unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 15. des Vormonats, in Schriftform mitzuteilen. Im Falle einer Änderung der Kontoverbindung ist ein neues SEPA-Basis-Lastschriftmandat zu unterschreiben / zu erteilen.

Vom Abonnenten zu vertretende Gebühren, wie z. B. Rücklastschriften, Nachsendegebühren, trägt der Abonnent zzgl. einer Bearbeitungsgebühr gemäß Entgelttabelle (Anlage 3 der Beförderungsbedingungen).

Bei Verlust oder Zerstörung eines JobTickets BW erhält der Abonnent gegen ein Entgelt gemäß Entgelttabelle (Anlage 3 der Beförderungsbedingungen) je zu ersetzendem Monatsabschnitt einmalig Ersatzkarten. Ersatzkarten werden ausschließlich durch das AboCenter der VAG ausgegeben und werden mit dem Zusatz „Ersatz“ gestempelt. Ersatzkarten werden in der Regel zur Abholung durch den Abonnenten im Kundenzentrum VAG pluspunkt bereitgestellt, das Entgelt wird vor

bzw. bei Abholung entrichtet. Als verloren gemeldete Karten werden damit ungültig und sind bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

Der Abonnent oder dessen gesetzlicher Vertreter haftet für alle aus dem Abonnement resultierenden Zahlungsverpflichtungen. Vertragspartner (Besteller), Nutzer (Inhaber) und Kontoinhaber haften gesamtschuldnerisch.

6.3.2.11 RegioKarte Job

Die RegioKarte Job ist eine persönliche Jahreskarte 2. Klasse im Abonnement. Sie berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Netz des RVF. Der Gültigkeitszeitraum der RegioKarte Job beträgt ein Jahr, beginnend zum 1. eines Kalendermonats, und verlängert sich bis auf Widerruf. Es wird in Form von Monatsabschnitten ausgegeben und gilt nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis. Es ist an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bis 03:00 Uhr des Folgetages übertragbar. Die Mitnahmeregelung nach Abschnitt 6.3.2.2.1 gilt an Sonn- und Feiertagen.

Unter Anrechnung eines gewährten RVF-Rabattes von 0,5 Monatsbeträgen gegenüber den Konditionen des vergleichbaren Angebots RegioKarte Abo beträgt der Tarifpreis grundsätzlich das 10-fache des Preises der RegioKarte Übertragbar.

Die RegioKarte Job wird im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem RVF und dem Arbeitgeber angeboten und nur an dessen Mitarbeiter, mindestens 15, ausgegeben. Voraussetzung für dieses Angebot ist eine Bezuschussung jedes Mitarbeiters, der die RegioKarte Job nutzt (im folgenden „Abonnenten“) durch den Arbeitgeber in Höhe von monatlich mindestens 10 EUR über die Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung.

Die Freiburger Verkehrs AG (VAG – Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000286887) führt das Abonnementverfahren für die RegioKarte Job durch. Vertragspartner des Abonnenten ist die Freiburger Verkehrs AG (VAG).

Die RegioKarte Job ist nur im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren mit Bestellschein erhältlich. Der Antrag (Bestellschein) für eine RegioKarte Job muss einschließlich Berechtigungsnachweis spätestens bis zum 15. des Vormonats des gewünschten Geltungsbeginns des Abonnements vollständig ausgefüllt bei der Geschäftsstelle des RVF bzw. bei der VAG eingegangen sein.

Das Abonnement der RegioKarte Job kommt mit der Zusendung der Fahrausweise (Monatsabschnitte) zustande.

Die Laufzeit des Abonnements beträgt ein Jahr, beginnend zum 1. eines Kalendermonats, und verlängert sich bis auf Widerruf.

Das Entgelt für die RegioKarte Job ist für jeden Monat im Voraus zu zahlen und wird jeweils am 1. Bankarbeitstag (Baden-Württemberg) fällig. Der Abonnent (Vertragspartner) verpflichtet sich, den monatlichen Einziehungsbetrag auf dem angegebenen Konto zum 1. Bankarbeitstag (Baden-Württemberg) bereitzuhalten. Die Fahrtberechtigung wird durch die monatliche Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben.

Voraussetzung für die Teilnahme an der RegioKarte Job ist die Erteilung eines SEPA Basis-Lastschriftmandats. Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. Abweichend von der 14 Tage Pre-Notification, basierend auf dem SEPA Basis-Lastschriftverfahren, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. Die Mandatsreferenz auf Basis des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens entspricht der Abnummer, die dem Abonnenten im Rahmen der Pre-Notification mitgeteilt wird. Die Teilnahme an der RegioKarte Job kann vom Verkehrsunternehmen verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Kunden vorliegt.

Die RegioKarte Job ist jederzeit gegenüber der Geschäftsstelle der VAG bzw. des RVF schriftlich und unter Angabe der Abo-Nummer bis zum 10. des Monats mit Wirkung zum Monatsende kündbar. Bei einer Kündigung im ersten Jahr wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den ermäßigten Abobeträgen der RegioKarte Job und den Preisen der Monatskarte Erwachsene nacherhoben; maximal jedoch die Differenz zwischen den gezahlten, aufsummierten monatlichen Einziehungsbeträgen und dem aufsummierten Tarif für die RegioKarte Job der für den Bezug für 12 Monate zu zahlen gewesen wäre.

Die Nacherhebung erfolgt nicht, wenn

- das Abonnement mindestens 12 aufeinander folgende Monate bestanden hat, oder
- die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat, oder
- der Abonnent der RegioKarte Job verstorben ist.

Eine Nacherhebung unterbleibt außerdem, wenn die Kündigung mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Wechsel des Arbeitsplatzes, Wechsel an einen Wohnort außerhalb des Verbundraumes, Mutterschaft oder Erziehungsurlaub, oder unvorhergesehenen, vom Abonnenten nicht zu beeinflussenden Ereignissen begründet wird. Der Kündigungsgrund ist glaubhaft darzulegen.

Tarifänderungen werden in der örtlichen Presse sowie dem Abonnenten im Rahmen der Pre-Notification bekannt gegeben. Eine außerordentliche Kündigung der RegioKarte Job ist dann bis zum 10. des Monats zum jeweiligen Monatsende vor der Tarifänderung möglich. Bei einer Kündigung im ersten Jahr erfolgt keine Nacherhebung. Bei Fortsetzung des Abonnements wird der monatliche Einziehungsbetrag angepasst.

Ist eine fristgemäße Einziehung nicht möglich (insbesondere wegen mangelnder Kontodeckung, nicht anerkannter SEPA-Basis-Lastschrift, widerrufenem SEPA-Basis-Lastschriftmandat), so kann die RegioKarte Job seitens der VAG fristlos gekündigt werden.

Bei einer Kündigung wird die RegioKarte Job ungültig und die verbleibenden Monatsabschnitte müssen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 25. des Vormonats, an die VAG zurückgegeben werden. Solange die Monatsabschnitte nicht zurückgegeben werden, hat der Abonnent (Vertragspartner) weiterhin den vollen monatlichen Einziehungsbetrag zu entrichten.

Der Abonnent hat der VAG Änderungen seiner mit dem Bestellschein für die RegioKarte Job übergebenen persönlichen Daten oder der Kontoverbindung unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 15. des Vormonats, in Schriftform mitzuteilen. Im Falle einer Änderung der Kontoverbindung ist ein neues SEPA-Basis-Lastschriftmandat zu unterschreiben / zu erteilen.

Vom Abonnenten zu vertretende Gebühren, wie z. B. Rücklastschriften, Nachsendegebühren, trägt der Abonnenten zzgl. einer Bearbeitungsgebühr gemäß Entgelttabelle (Anlage 3 der Beförderungsbedingungen).

Bei Verlust oder Zerstörung einer RegioKarte Job erhält der Abonnent gegen ein Entgelt gemäß Entgelttabelle (Anlage 3 der Beförderungsbedingungen) je zu ersetzendem Monatsabschnitt einmalig Ersatzkarten. Ersatzkarten werden ausschließlich durch das AboCenter der VAG ausgegeben und werden mit dem Zusatz „Ersatz“ gestempelt. Ersatzkarten werden in der Regel zur Abholung durch den Abonnenten im Kundenzentrum VAG pluspunkt bereitgestellt, das Entgelt wird vor bzw. bei Abholung entrichtet. Als verloren gemeldete Karten werden damit ungültig und sind bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

Der Abonnent oder dessen gesetzlicher Vertreter haftet für alle aus dem Abonnement resultierenden Zahlungsverpflichtungen. Vertragspartner (Besteller), Nutzer (Inhaber) und Kontoinhaber haften gesamtschuldnerisch.

7 Verlust oder Zerstörung

Bei Verlust oder Zerstörung einer nicht ab der Ausgabe personalisierten Fahrkarte wird grundsätzlich kein Ersatz geleistet.

8 Beförderung von Schwerbehinderten

Die Beförderung von Schwerbehinderten, ihrer Begleitperson, Blindenführhunden, Krankenfahrstühlen, orthopädischen Hilfsmitteln und ihres Handgepäcks richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Berechtigung ist auf Verlangen des Fahr- und Aufsichtspersonals (in der Folge „Personal“ genannt) nachzuweisen.

1. Zur unentgeltlichen Beförderung berechtigen folgende Ausweise, wenn sie mit einem Beiblatt mit gültiger Wertmarke versehen sind:
 - Schwerbehindertenausweis (grün/orange)
 - Ausweis zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr (grün/orange).
2. Inhaber von Ausweisen mit dem Merkzeichen "1. Kl." (auch ohne Wertmarke) können mit einem Fahrausweis 2. Klasse auch die 1. Klasse benutzen. Ist der Ausweis zusätzlich zum Merkzeichen mit einer gültigen Wertmarke versehen, kann die 1. Klasse unentgeltlich benutzt werden. Bei Vorhandensein der Merkzeichen „1. Klasse“ und „B“ gilt die unentgeltliche Beförderung in der 1. Klasse genauso für die Begleitperson. Der Übergang in die 1. Klasse mit einem Ausweis ohne Merkzeichen „1. Klasse“ ist auch gegen Zahlung eines Zuschlages bzw. der Preisdifferenz nicht möglich.
3. Soweit im Ausweis die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung bestätigt ist, hat die Begleitperson Anspruch auf unentgeltliche Beförderung. In diesem Fall trägt der Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen "B". Dies gilt auch für Ausweise ohne Wertmarke. Das gleiche gilt für die Beförderung des Handgepäcks, eines mitgeführten Krankenfahrstuhls, soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt, sonstiger orthopädischer Hilfsmittel und eines Führhundes oder für einen Hund, den ein schwerbehinderter Mensch mitführt, in dessen Ausweis die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung eingetragen ist. Bei Mitnahme eines Blindenführhundes muss auf der Rückseite des Schwerbehindertenausweises das Merkzeichen "BL" eingetragen sein.
4. Die unentgeltliche Beförderung wird auf allen in den Verbundtarif des RVF einbezogenen Strecken und Linien gewährt.

9 Benutzung der 1. Klasse der DB

9.1 Allgemein

Die Preise für die Benutzung der 1. Klasse der DB ergeben sich aus der jeweils gültigen Fahrpreistafel.

Für die Benutzung der 1. Klasse ist ein Zusatzfahrchein erforderlich. Aus den Fahrcheinautomaten der DB werden 1. Klasse-Fahrcheine als ein Fahrchein ausgegeben.

9.2 Einzelne Fahrten / Mehrfahrtenkarten

Für die Benutzung der 1. Klasse der DB ist für Erwachsene und Kinder zusätzlich zum Fahrausweis je Fahrt und Person ein Kinderfahrausweis (Einzelfahrschein oder Mehrfahrtenkarte) als Zusatzkarte erforderlich.

Der Preis dieser Zusatzkarte ist einheitlich für Erwachsene und Kinder. Maßgebend für den Kauf der Zusatzkarte ist die Preisstufe der bei der DB zurückgelegten Fahrtstrecke in der 1. Klasse.

Zusatzkarten gelten nur in Verbindung mit dem zugehörigen Fahrausweis. Sie gelten jeweils für eine Fahrt und so lange wie der zugehörige Fahrausweis.

Für die Benutzung der 1. Klasse der DB mit Punktekarte ist zusätzlich zu den für die Fahrt erforderlichen Punkten je Fahrt und Person die Hälfte der Punktzahl zu entwerten, ggf. ist die Punktzahl auf ganze Punkte aufzurunden.

9.3 REGIO24

Für die Benutzung der 1. Klasse mit REGIO24-Karten der Preisstufe 1 für 1 Person ist einmalig zusätzlich ein Einzelfahrschein für Erwachsene der Preisstufe 1 zu lösen. Für REGIO24-Karten der Preisstufen 2 und 3 (Netz) ist einmalig ein Einzelfahrschein für Erwachsene der Preisstufe 2 erforderlich.

Für die Benutzung der 1. Klasse mit REGIO24-Karten der Preisstufe 1 für 5 Personen sind zusätzlich einmalig zwei Einzelfahrschein für Erwachsene der Preisstufe 1 zu lösen. Für REGIO24-Karten der Preisstufen 2 und 3 (Netz) sind einmalig zwei Einzelfahrschein für Erwachsene der Preisstufe 2 erforderlich.

9.4 Zeitkarten

Für die Benutzung der 1. Klasse der DB mit RegioKarten oder JobTickets BW ist zusätzlich eine weitere RegioKarte, die am gleichen Nutzungstag gültig ist, erforderlich. Die Kombination mit einer RegioKarte Schüler/ Azubi, einem RegioKarten SchülerAbo oder einer RegioKarte Kind ist nicht zulässig.

Die Kombination einer BahnCard 100 mit einer RegioKarte gleicher Gültigkeit berechtigt zur Benutzung der 1. Wagenklasse.

Für den Übergang in die 1. Klasse der DB mit der RegioKarte für einmalige Fahrten ist ein Zusatzfahrschein nach 9.2 erforderlich.

Mit RegioKarten Schüler / Azubi und RegioKarten SchülerAbo sowie mit SemesterTickets ist die Benutzung der 1. Klasse der DB sowie der Übergang in die 1. Klasse der DB nicht gestattet.

Die 1. Klasse ist von der Mitnahmeregelung für Zeitkarten ausgenommen.

10 Beförderung von Gruppen

10.1 Anmeldung

Gruppenfahrten (ab 10 Personen) sollten zur Sicherung der Beförderung drei Tage vorher bei dem jeweiligen Verkehrsunternehmen angemeldet werden. Bei Busunternehmen ist die Anmeldung zwingend erforderlich. Gruppen können grundsätzlich nur im Rahmen fahrplanmäßiger Kapazitäts-

ten von den Verkehrsunternehmen mitgenommen werden (gem. § 2 Nr. 2 RVF-Beförderungsbedingungen).

Im regionalen Schienennahverkehr der DB ist die Anmeldung von Gruppen erst ab 37 Personen erforderlich sowie für Radgruppen ab 6 Personen.

Bei Kindergartengruppen in Begleitung mindestens eines Erwachsenen mit gültigem Fahrausweis werden alle Kinder unter 6 Jahren unentgeltlich befördert.

10.2 Reisegruppen (ab 10 Personen)

Gruppen erhalten bei den Verkaufsstellen der DB und bei einzelnen Busunternehmen (Anmeldung erforderlich) einen Gruppenfahrschein auf Basis eines ermäßigten Einzelfahrausweises.

Im Vorverkauf bei DB erworbene Gruppenfahrausweise gelten am aufgedruckten Geltungstag bis 3:00 Uhr des Folgetages. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzelfahrausweise. Den Fahrgästen können je nach Zusammensetzung, Personenzahl und Fahrtenhäufigkeit der Gruppe auch rabattierte PunkteKarten, 2x4-FahrtenKarten oder REGIO24 empfohlen werden.

10.3 Schulklassen mit einem Aufenthalt von mindestens drei Tagen

Für Schulklassen mit einem Aufenthalt von mindestens 3 Kalendertagen (z.B. Austauschschüler, Schullandheim-Aufenthalte - nicht jedoch Auszubildende und Studierende) werden Netzkarten für die Zeiträume bis drei Kalendertage (GS1), 4 bis 7 Kalendertage (GS2) und 8 bis 14 Kalendertage (GS3) angeboten.

Die Karten werden personenbezogen gegen Rechnung für den entsprechenden Zeitraum ausgestellt. Lehrer und Begleitpersonen können diese Karten ebenfalls erhalten.

Die Ausgabe dieser Gruppenfahrkarten erfolgt durch die VAG und die SBG-KundenCenter in Freiburg und Neustadt.

11 Beförderung von Polizeibeamten, Sicherheits- und Hilfskräften

In allen Fahrzeugen der in den Verkehrsverbund einbezogenen Linien und Strecken (in den Zügen der DB in der 2. Klasse) werden unentgeltlich befördert:

- Polizeibeamte des Landes Baden-Württemberg und der Bundespolizei sowie Polizeivollzugsbeamte, jeweils in Uniform,
- sowie Mitarbeiter/innen der Bahnhofsmissionen auf einer Dienstreise in Dienstkleidung und mit Dienstausweis.

12 Beförderungsentgelte für Tiere und Sachen

12.1 Hunde

Für Hunde ist ein für die Fahrstrecke gültiger Einzelfahrschein oder eine Mehrfahrtenkarte für Kinder oder eine Zeitkarte mit Ausnahme der RegioKarte Schüler / Azubi bzw. der RegioKarte SchülerAbo zu erwerben. Dies gilt auch für durch Zeitkarteninhaber mitgeführte Hunde.

Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, werden unentgeltlich befördert.

Die vorgenannten Fahrausweise berechtigen auch zur Mitnahme von Hunden in der 1. Klasse der DB.

Bei Fahrausweisen mit Mitnahmeregelung (RegioKarten Übertragbar, RegioKarten Jahr, RegioKarten Abo, RegioKarten Job, JobTicket BW, REGIO24) gelten die dort getroffenen Bestimmungen über die Mitnahme von Hunden.

12.2 Fahrräder

Für die Mitnahme von Fahrrädern ist pro Fahrrad ein für die Fahrtstrecke gültiger Einzelfahrschein oder eine Mehrfahrtenkarte für Erwachsene zu lösen. Die Beförderung kann bei Platzmangel abgelehnt werden. Als Fahrräder gelten zweirädrige einsitzige Fahrräder, Pedelecs und E-Bikes mit einer Länge bis zu 2,0 Metern mit einem Gesamtgewicht von bis zu 40 Kilogramm. Bei ausreichenden Platzverhältnissen werden auch Tandems, Fahrradanhänger und Fahrradsonderkonstruktionen (z. B. Liegeräder, Dreiräder) zu den gleichen Bedingungen befördert.

Mopeds und Mofas mit Verbrennungsmotoren sowie E-Bikes ohne Pedale sind generell von der Beförderung ausgeschlossen.

Fahrradanhänger zur Beförderung von Kindern werden wie Kinderwagen, Fahrradkonstruktionen für Personen mit Behinderung (z. B. Dreiräder) werden wie Rollstühle betrachtet.

Falt-Fahrräder werden in Bussen und Straßenbahnen (in zusammengeklapptem und verpacktem Zustand) und in Zügen unentgeltlich befördert. Fahrgäste ohne Fahrrad, Fahrgäste mit Rollstühlen und mit Kinderwagen haben stets Vorrang vor Fahrrädern.

Der Reisende hat durch den Erwerb von in Abschnitt 1 genannten Fahrkarten vor Fahrtantritt den für die Beförderung von Fahrrädern festgesetzten Beförderungspreis zu zahlen, ausgenommen hiervon sind zusammengeklappte Fahrräder, die wie Handgepäck untergebracht werden können sowie Fahrräder von mitreisenden Kindern unter 6 Jahren.

Die Fahrradtageskarte der DB hat im RVF nur im ein- und ausbrechenden Verkehr über die Verbindungsgrenzen auf Basis verbundübergreifender Tarifangebote dieser Tarifbestimmungen Gültigkeit.

Täglich ab 19:30 Uhr werden Fahrräder im regionalen Schienenpersonennahverkehr (DB, SWEG) bis jeweils 03:00 Uhr des Folgetages (Fahrtende) im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten unentgeltlich befördert. Auf der Rheintalstrecke (DB-KBS 703) und der Münstertalbahn (SWEG-KBS 725) werden im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten Fahrräder in den Zügen der DB Regio AG und der SWEG montags bis freitags vor 6 Uhr und ab 9:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen bis jeweils 03:00 Uhr des Folgetages (Fahrtende) unentgeltlich befördert. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzelfahrschein.

Die Voraussetzungen zur Fahrradmitnahme werden bei den einzelnen Verkehrsunternehmen jeweils gesondert geregelt.

12.3 Sachen und kleine Tiere

Handgepäck, Kinderwagen, Krankenfahrstühle, Ski, Rodelschlitten und sonstige Sachen sowie kleine Tiere (auch Hunde) in Behältnissen, deren Mitnahme zugelassen ist, werden unentgeltlich befördert.

13 Verbundübergreifende Tarifangebote und -regelungen

Grundsätzlich sind für Fahrten zwischen zwei oder mehreren Verkehrsverbänden Karten zum hauseigenen Tarif des jeweils benutzten Verkehrsunternehmens zu lösen. Im Binnenbereich eines Verbundes gilt ausschließlich der jeweilige Verbundtarif.

Ausnahmen hiervon gelten nur soweit es sich um besondere übergreifende Angebote handelt, so z.B. das Baden-Württemberg-Ticket der DB, oder soweit sie in den folgenden Bestimmungen ausdrücklich geregelt sind.

Verbundübergreifende Regelungen sind getroffen für

- Fahrten in definierte Übergangsbereiche der Nachbarverbände (siehe 13.1) und
- Fahrten zwischen allen Orten der Verkehrsverbände (13.2).

13.1 Fahrten in Übergangsbereiche der Nachbarverbände

13.1.0 Allgemein

Übergangsbereiche sind besonders definierte Räume der Nachbarverbände RVL, TGO, WTV und VSB entlang der Verbundgrenzen gemäß Anlage 2 der Beförderungsbedingungen, in denen Ergänzungsangebote zu Zeitkarten und Punktekarten (nicht VSB) gültig sind.

RVF-RegioKarten Übertragbar, RVF-RegioKarten Basis, RVF-RegioKarten Jahr, RVF-RegioKarten Abo, RVF-RegioKarten Job, JobTickets BW und RVF-PunkteKarten (WTV nur auf Linie 7258, nicht VSB) können in den Übergangsbereichen durch Ergänzungskarten oder durch Entwertung der für die Fahrt in den Übergangsbereichen der Nachbarverbände erforderlichen Punktezahl lt. Tarifblatt ergänzt werden. Diese Ergänzungskarten sind zur Fahrt nur in Verbindung mit einer der für den gleichen Zeitraum gültigen oben genannten RegioKarten gültig.

Zur Benutzung der 1. Klasse in den Übergangsbereichen gilt der Abschnitt 9 entsprechend.

13.1.1 RVF / RVL

13.1.1.1 Übergangsbereich

Der Übergangsbereich des RVF im Bereich des Nachbarverbundes **RVL** umfasst Abschnitte der Linien 703 DB, 264 Will, 1 SWEG, 4 SWEG, 15 SWEG, 7215 SBG, 7300 SBG, 7306 SBG und 7310 SBG

mit folgenden Orten:

Afersteg, Aitern, Bad Bellingen, Bamlach, Brandenburg, Bürchau, Elbenschwand, Fachklinik Kandertal, Fahl, Feuerbach, Gschwend, Herrenschwand, Hertingen, Heubronn, Hochkopfhäus, Hohenegg, Holl, Holzinshaus, Kandern, Liel, Malsburg, Marzell, Mauchen, Muggenbrunn, Multen, Neuenweg, Niedereggenen, Obereggenen, Oberhäuser, Präg, Raich, Ried, Riedlingen, Rheinweiler, Schlechttau, Schliengen, Sitzenkirch, Stockmatt, Todtnau, Todtnauberg, Utzenfeld, Wieden, Wies.

Umgekehrt umfasst der Übergangsbereich des RVL innerhalb des RVF folgende Orte:

Altglashütten, Auggen, Badenweiler, Bärental, Britzingen, Buggingen, Dattingen, Feldberg (Markgräflerland), Grißheim, Hach, Hofgrund, Hügelheim, Lipburg, Müllheim, Münstertal, Münsterhalden, Muggardt, Neuenburg, Niederweiler, Obermünstertal, Oberweiler, Schweighof, Seefeld, Sehringen, Steinenstadt, Vögisheim, Zienken, Zunzingen.

13.1.1.2 RegioKarten / Ergänzungskarte RVL

Die Ergänzungskarte zum Tarifgebiet des RVL ist eine an den Kalendermonat gebundene RegioKarte (Monatskarte) des RVF. Sie ist im definierten Übergangsbereich gültig. Sie gilt zur Fahrt nur in Verbindung mit einer für den gleichen Zeitraum gültigen RVF RegioKarte Übertragbar, RVF-RegioKarte Basis, RVF-RegioKarte Jahr, RVF-RegioKarte Abo, RVF-RegioKarte Job sowie einem JobTicket BW. Die Mitnahmeregelung der Ergänzungskarte RVL richtet sich nach den Regelungen der jeweiligen Grundkarte (RVF-RegioKarte). Davon ausgenommen sind RegioKarten Basis.

Wird die Kombination mit einer nicht an den Kalendermonat gebundenen RegioKarte genutzt, so müssen beide RegioKarten am jeweiligen Nutzungstag gültig sein.

Umgekehrt wird die KombiCard RVL/RVF im Übergangsbereich des RVL innerhalb des RVF gem. den Tarifbestimmungen des RVL anerkannt.

13.1.1.3 RVF-PunkteKarten/Zusatzpunkte

Für Fahrten mit der RVF-PunkteKarte in den Übergangsbereich des Nachbarverbundes RVL bzw. zurück sind zusätzlich zu den für die Fahrt im RVF-Gebiet erforderlichen Punkten zwei Zusatzpunkte zu entwerfen. Umgekehrt wird die RVL-PunkteCard im Übergangsbereich des RVL innerhalb des RVF gem. den Tarifbestimmungen des RVL anerkannt.

13.1.2 RVF / TGO

13.1.2.1 Übergangsbereich

Der Übergangsbereich des RVF im Bereich des Nachbarverbundes **TGO** umfasst Abschnitte der Linien 703 DB, 720 DB, 106 SWEG, 113 SWEG, 114 SWEG, 115 SWEG, 7200 SBG, 7236 SBG, 7266 SBG, 7267 SBG, 7484 SBG und 7160 RVS

in den Tarifzonen

65, 66, 67, 69, 85, 86, 87, 88

mit folgenden Orten:

Altdorf, Bollenbach, Dörlinbach, Ettenheim, Ettenheimmünster, Ettenheimweiler, Fischerbach, Gutach (Schwarzwaldbahn), Haslach i.K., Hausach, Hofstetten, Hornberg, Kappel-Grafenhausen, Kippenheim, Mahlberg, Mühlenbach, Münchweiler, Niederwasser, Orschweiler, Reichenbach b.H., Ringsheim, Rust, Schmieheim, Schnellingen, Schuttertal, Schweighausen, Wallburg.

Umgekehrt umfasst der Übergangsbereich des TGO innerhalb des RVF folgende Orte:

Biederbach, Bleichheim, Bombach, Broggingen, Elzach, Hecklingen, Heidburg, Herbolzheim, Katzenmoos, Kenzingen, Kirnhalde, Niederhausen, Nordweil, Oberbiederbach, Oberhausen, Prechtal, Selbig, Tutschfelden, Wagenstadt, Weisweil, Yach.

13.1.2.2 RegioKarten / Ergänzungskarte TGO

Die Ergänzungskarte zum Tarifgebiet des TGO ist eine an den Kalendermonat gebundene RegioKarte (Monatskarte) des RVF. Sie ist im definierten Übergangsbereich gültig. Sie gilt zur Fahrt nur in Verbindung mit einer für den gleichen Zeitraum gültigen RVF RegioKarte Übertragbar, RVF-RegioKarte Basis, RVF-RegioKarte Jahr, RVF-RegioKarte Abo, RVF-RegioKarte Job sowie einem JobTicket BW. Die Mitnahmeregelung der Ergänzungskarte TGO richtet sich nach den Regelungen der jeweiligen Grundkarte (RVF-RegioKarte). Davon ausgenommen sind RegioKarten Basis.

Wird die Kombination mit einer nicht an den Kalendermonat gebundenen RegioKarte genutzt, so müssen beide RegioKarten am jeweiligen Nutzungstag gültig sein.

Umgekehrt wird die TGO-Ergänzungskarte RVF im Übergangsbereich des TGO innerhalb des RVF gem. den Tarifbestimmungen des TGO anerkannt.

13.1.2.3 RVF-PunkteKarten / Zusatzpunkte

Für Fahrten mit der RVF-PunkteKarte in den Übergangsbereich des Nachbarverbundes TGO bzw. zurück sind zusätzlich zu den für die Fahrt im RVF-Gebiet erforderlichen Punkten zwei Zusatzpunkte zu entwerfen. Umgekehrt wird die TGO PunkteKarte im Übergangsbereich des TGO innerhalb des RVF gem. den Tarifbestimmungen des TGO anerkannt.

13.1.3 RVF / WTV

13.1.3.1 Übergangsbereich

Der Übergangsbereich des RVF im Bereich des Nachbarverbundes **WTV** umfasst Abschnitte der Linien 7255 SBG, 7258 SBG, 7319 SBG, 7320 SBG, 7321 SBG, 7322 SBG, 7323 SBG, 7324 SBG, 7328 SBG, 7338 SBG, 7342 SBG, 7343 SBG, 7344 SBG, 7345 SBG, 7346 SBG

in den Tarifzonen 5 und 6
mit u. a. folgenden Orten:

Bernau, Boll, Bonndorf, Dachsberg, Ebnet, Grafenhausen, Gündelwangen, Holzschlag, Höchenschwand, Häusern, Ibach, Immeneich, Menzenschwand, Schlageten, St. Blasien, Stühlingen, Todtmoos, Wellendingen, Wilfingen, Wittenschwand, Wittlekofen, Wolpadingen, Wutach.

Umgekehrt umfasst der Übergangsbereich des WTV innerhalb des RVF folgende Orte:

Aha, Altglashütten, Äule, Äulemer Kreuz, Bärental, Blasiwald, Faulenfürst Abzw. Feldberg, Fischbach, Grünwald Abzw., Kappel, Lenzkirch, Titisee-Neustadt, Saig, Schluchsee, Seebrugg.

13.1.3.2 RegioKarten / Ergänzungskarte WTV

Die Ergänzungskarte zum Tarifgebiet des WTV ist eine an den Kalendermonat gebundene RegioKarte (Monatskarte) des RVF. Sie gilt zur Fahrt nur in Verbindung mit einer für den gleichen Zeitraum gültigen RVF-RegioKarte Übertragbar, RVF-RegioKarte Basis, RVF-RegioKarte Jahr, RVF-RegioKarte Abo, RVF-RegioKarte Job sowie einem JobTicket BW. Die Mitnahmeregelung der Ergänzungskarte WTV richtet sich nach den Regelungen der jeweiligen Grundkarte (RVF-RegioKarte). Davon ausgenommen sind RegioKarten Basis.

Wird die Kombination mit einer nicht an den Kalendermonat gebundenen RegioKarte genutzt, so müssen beide RegioKarten am jeweiligen Nutzungstag gültig sein.

Umgekehrt wird das KombiTICKET WTV / RVF im Übergangsbereich des WTV innerhalb des RVF gem. den Tarifbestimmungen des WTV anerkannt.

13.1.3.3 RVF-PunkteKarten / Zusatzpunkte

Für Fahrten mit der RVF-PunkteKarte auf der Linie 7258 (Neustadt – Lenzkirch – Bonndorf) sind ab/bis Tarifpunkt Abzweig Grünwald (Verbundgrenze) zusätzlich zu den für die Fahrt im RVF-Gebiet erforderlichen Punkten zwei Zusatzpunkte zu entwerfen.

13.1.4 RVF / VSB

13.1.4.1 Übergangsbereich

Der Übergangsbereich des RVF im Bereich des Nachbarverbundes **VSB** umfasst Abschnitte der Linien 727 DB, 7259.1 SBG, 7272 SBG, 7274 SBG

in den Tarifzonen 1, 6, 9

mit folgenden Orten:

Behla, Bräunlingen, Bruggen, Döggingen, Escheck, Fuchsfalle, Fürstenberg, Furtwangen, Gütenbach (Hst. Gaißdobel, Neueck), Gremmelsbach, Hausen v. W., Hüfingen (Kernstadt), Katzensteig, Linach, Mistelbrunn, Mundelfingen, Neukirch, Nußbach, Rohrbach, Schonach, Schonachbach, Schönenbach, Schönwald, Sumpfohren, Triberg, Unterbränd, Waldhausen, Weißenbach, Wutachmühle.

Umgekehrt umfasst der Übergangsbereich des VSB innerhalb des RVF folgende Orte:

Altsimonswald, Bachheim, Biederbach, Bubenbach, Dittishausen, Eisenbach, Elzach, Friedenweiler, Göschweiler, Haslach, Heidburg, Katzenmoos, Löffingen, Oberbränd, Oberprechtal, Obersimonswald, Prechtal, Reichenbach, Reiseltingen, Rötenbach, Selbig, Seppenhofen, Simonswald, Unadingen, Untersimonswald, Wildgutach, Yach.

13.1.4.2 RegioKarten / Ergänzungskarte VSB

Die Ergänzungskarte zum Tarifgebiet des VSB ist eine an den Kalendermonat gebundene RegioKarte (Monatskarte) des RVF. Sie gilt zur Fahrt nur in Verbindung mit einer für den gleichen Zeitraum gültigen RVF-RegioKarte Übertragbar, RVF-RegioKarte Basis, RVF-RegioKarte Jahr, RVF-RegioKarte Abo, RVF-RegioKarte Job sowie einem JobTicket BW. Die Mitnahmeregelung der Ergänzungskarte VSB richtet sich nach den Regelungen der jeweiligen Grundkarte (RVF-RegioKarte). Davon ausgenommen sind RegioKarten Basis.

Wird die Kombination mit einer nicht an den Kalendermonat gebundenen RegioKarte genutzt, so müssen beide RegioKarten am jeweiligen Nutzungstag gültig sein.

Umgekehrt wird das VSB-AnschlussTicket RVF im Übergangsbereich des VSB innerhalb des RVF gem. den Tarifbestimmungen des VSB anerkannt.

13.2 Fahrten zwischen allen Orten benachbarter Verkehrsverbände

13.2.1 Anstoßende Anerkennung von Zeitkarten benachbarter Verbände

Es ist gestattet, Zeitfahrausweise benachbarter Verbände anstoßend zu nutzen. Zeitfahrausweise sind im bedienten Verkauf der DB und SBG und in den Bussen der SBG sowie der SWEG auch im jeweils angrenzenden Verbundraum erhältlich. Bei Nutzung von Schülermonatskarten benachbarter Verbände ist der Berechtigungsnachweis eines Verbundes ausreichend.

13.2.2 Anstoßende Anerkennung von Zeit- und Punktekarte benachbarter Verbünde

Es ist gestattet, Zeitfahrausweise des jeweiligen Verbundes mit einer Punktekarte des Nachbarverbundes anstoßend zu nutzen. Die Entwertung der Punktekarte des Nachbarverbundes hat vor Fahrtantritt zu erfolgen und richtet sich – genau wie deren Gültigkeit – nach den Tarifbestimmungen des Nachbarverbundes.

13.2.3 Anstoßende Anerkennung von Punktekarten benachbarter Verbünde

Es ist gestattet, die Punktekarte des jeweiligen Verbundes mit einer Punktekarte des Nachbarverbundes anstoßend zu nutzen. Die Entwertung der Punktekarte des Nachbarverbundes hat vor Fahrtantritt zu erfolgen und richtet sich – genau wie deren Gültigkeit – nach den Tarifbestimmungen des Nachbarverbundes.

13.2.4 badisch24 (24h-Anschlussstageskarte)

Das Tarifangebot „badisch24“ ist eine 24h-Anschlussstageskarte der Verbünde TGO, RVF, VSB, RVL und WTV. Es gilt für eine Person und nur in Verbindung mit einer gültigen Zeitkarte (nicht 24-Stunden-Karte) eines der beteiligten Verbünde. Es erweitert die Gültigkeit der Zeitkarte für 24 Stunden auf das Gesamtgebiet dieser Verbünde. Bei Nutzung einer Zeitkarte mit Mitnahmeregelung ist für jeden Reisenden (auch jeden einzelnen mitgenommenen) eine eigene 24h-Anschlussstageskarte zu lösen, sobald der Geltungsbereich der Zeitkarte verlassen wird. In Zügen gilt das Angebot in der zweiten Wagenklasse.

13.2.5 HandyTicket fanta5

Beim HandyTicket Deutschland handelt es sich um elektronische Fahrkarten, die gemäß den jeweils gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen bargeldlos per Handy erworben werden können. Um eine elektronische Fahrkarte zu erwerben, muss sich der Nutzer zuvor im Internetportal der fanta5 (vgl. <http://www.fanta5.com/handyticket/>) registrieren. Nach erfolgreicher Registrierung kann der Nutzer elektronische Fahrkarten erwerben. Vertragspartner für den Erwerb von elektronischen Fahrkarten im Geltungsbereich nach Nr. 1.2 sind die nachfolgend unter 1.1 genannten Verkehrsverbünde.

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Der Geltungsbereich „fanta5“ umfasst die Tarifräume der Verkehrsverbünde Tarifverbund Ortenau (TGO), Regio-Verkehrsverbund Freiburg (RVF), Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar (VSB), Regio Verkehrsverbund Lörrach (RVL) und Waldshuter Tarifverbund (WTV).
- 1.2 Für Fahrten mit dem HandyTicket Deutschland im vorgenannten Bereich gelten folgende Tarife:
 - a) Für Fahrten innerhalb der unter Nr. 1.1 genannten Verbünde, gelten ausschließlich die jeweiligen Verbundtarife.
 - b) Für Fahrten in Zügen der Produktklasse C, die über den Bereich eines der teilnehmenden Verkehrsverbünde hinausgehen, gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG und die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards (BahnCard) in ihrer jeweils aktuellen Fassung, sowie die „Besonderen Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von elektronischen Fahrkarten mittels „HandyTicket Deutschland“ im Geltungsbereich fanta5“) vgl. <http://www.fanta5.com/handyticket/agb.php>.

- c) Für Fahrten mit den Busunternehmen SüdbadenBus GmbH, Südwestdeutsche Verkehrs AG (SWEG), Will Markgräfler Reisen GmbH & Co. KG, RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH im verbundüberschreitenden Verkehr gelten die jeweiligen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen dieser Verkehrsunternehmen für Fahrten außerhalb des Geltungsbereich nach 1.2 a).
- 1.3 Ergänzend zu diesen Tarifbestimmungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das „HandyTicket Deutschland“.; für Fahrten nach 1.2 b) gelten die nach 1.2 b) genannten Bedingungen.

2. Angebot

- 2.1 Für die in Nr. 1.1 i.V.m. Nr. 1.2. a) genannten Geltungsbereiche werden Fahrkarten in elektronischer Form als HandyTicket Deutschland zum sofortigen Fahrtantritt verkauft. Das Angebot gilt auch für Fahrten nach Nr. 1.2 b) (1. oder 2. Klasse) und 1.2 c).
- 2.2 Die Fahrkarten sind nicht übertragbar und gelten zum sofortigen Fahrtantritt. Bezüglich der erworbenen Fahrkarten in elektronischer Form gelten die Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes (gem. 1.1) mit folgender Ausnahme: Werden Fahrkarten nach 1.2 a) und b) in Kombination bezogen, so gelten diese am angegebenen Geltungstag.
- 2.3 Die Berechnung des Fahrpreises erfolgt auf Basis der zum Zeitpunkt des Fahrkartenerwerbs gültigen Tarife.

3. Erwerb und Nutzung von elektronischen Fahrkarten

- 3.1 Erst mit Zusendung der vom Nutzer gewählten Verbindung auf sein Handy ist dieser zum Fahrtantritt berechtigt. Ein Erwerb nach Fahrtantritt ist nicht gestattet. Für jeden im Rahmen der gewählten Verbindung anzuwendenden Tarif wird eine elektronische Fahrkarte erstellt. Der Beförderungsvertrag kommt mit demjenigen Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel genutzt wird.
- 3.2 Die für die Nutzung von Mobilfunkleistungen (z. B. Datenübermittlung) beim jeweiligen Mobilfunkanbieter entstehenden Kosten richten sich nach den jeweils gültigen Preislisten des entsprechenden Anbieters und sind vom Nutzer zu zahlen.

4. Fahrkartenkontrolle

- 4.1 Bei der Fahrkartenkontrolle hat der Nutzer nach Aufforderung durch das Prüfpersonal das Handy mit der auf dem Display angezeigten Fahrtberechtigung bei aktivierter Hintergrundbeleuchtung sowie das Kontrollmedium (vgl. Nr. 2.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das „HandyTicket Deutschland“) vorzuzeigen. Zugelassene Kontrollmedien sind Bundespersonalausweis, EU-Reisepass, bundesdeutscher Reisepass sowie Personalausweis bzw. Reisepass aus Drittländern, ebenso Kreditkarte oder ec-/Geldkarte. Die Bedienung des Endgerätes nimmt der Nutzer vor. Das Prüfpersonal kann jedoch die Aushändigung des Mobiltelefons und des Kontrollmediums zu Prüfzwecken in Anwesenheit des Nutzers verlangen.
- 4.2 Der Nutzer ist für die fehlerfreie Funktion des Handys zur Anzeige der zugesandten Fahrkarte im Rahmen der Fahrkartenkontrolle sowie für die notwendige Sorgfalt gegen Missbrauch (u.a. unbefugtes Vorzeigen der Fahrtberechtigung durch Dritte) verantwortlich.
- 4.3 Kommt der Nutzer seinen Pflichten nach Nr. 4.1 nicht nach, liegt eine Reise ohne gültigen Fahrausweis nach den gültigen Beförderungsbedingungen des betreffenden Verkehrsverbundes gem. Nr. 1.1. vor.

5. Umtausch und Erstattung

5.1. Der Umtausch ist ausgeschlossen.

5.2. Zur Geltungmachung von Erstattungen für Fahrscheine gem. Nr. 1.2. a) gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen des betreffenden Verkehrsverbundes gem. Nr. 1.1. Die Erstattung von HandyTickets nach Nr. 1.2 c) richten sich nach den jeweiligen Beförderungsbedingungen des betreffenden Verkehrsunternehmens.

5.3. Die Erstattung von HandyTickets nach Nr. 1.2 b) richten sich nach den „Besonderen Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von elektronischen Fahrkarten mittels „HandyTicket Deutschland“ im Geltungsbereich fanta5“) vgl. <http://www.fanta5.com/handyticket/agb.php>).

Anträge auf Erstattung nach Nr. 5.2 und 5.3. sind dabei vom Nutzer schriftlich an die DB Regio AG, Kundendialog, Presselstraße 17, 70191 Stuttgart zu richten. Als Fahrt- bzw. Kaufnachweis ist dem Antrag eine Kopie der Ticketquittung seiner für diese Fahrt geladenen elektronischen Fahrkarten beizufügen.

6. Haftung

Die Haftung richtet sich nach den jeweiligen Beförderungsbedingungen. Zur Geltungmachung der Ansprüche aus Fahrgastrechten im Eisenbahnverkehr gelten die gültigen Beförderungsbedingungen des betreffenden Verkehrsunternehmens gem. Nr. 1.1. Im Übrigen gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen der betreffenden Verkehrsverbundes.

13.2.6 MobilTicket / VAG OnlineTicket

13.2.6.1 Erwerb

Bei der Freiburger Verkehrs AG (VAG) ist der Kauf von MobilTickets / VAG OnlineTickets (im folgenden Online-Produkte genannt) möglich.

- Die Tickets, die über den Vertriebsweg MobilTicket angeboten werden, können im Internet unter www.rvf.de eingesehen werden.
- Die Tickets, die über den Vertriebsweg VAG OnlineShop angeboten werden (VAG OnlineTickets), können im Internet unter www.vag-onlineshop.de eingesehen werden.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für den Erwerb von Online-Produkten durch die VAG sind unter www.vag-onlineshop.de einsehbar.

13.2.6.2 Nutzung

Personalisierte Online-Produkte bedürfen zur Gültigkeit eines Kontrollmediums (siehe AGB der VAG).

Personalisierte Online-Produkte sind nicht übertragbar und gelten am bzw. im/an ausgewählten und aufgedruckten Geltungstag/en bzw. Gültigkeitsbereich (Tarifzone(n)) nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Reisepass, Personalausweis; keine Ausweise in diesem Sinne sind z. B. Krankenversichertenkarte, Schülerschein, Studierendenausweis) für die auf den Online-Produkten angegebene Person. Bei Online-Produkten für mehrere Personen muss die auf dem Online-Produkt angegebene Person stets mitfahren. Kinderfahrkarten können nur zur Mitnahme von Kindern durch voll geschäftsfähige Personen, die für den Bezug von Online-Produkten angemeldet sind, gekauft werden.

Abweichend hierzu gelten SemesterTickets als Online-Produkte, soweit eine besondere Vereinbarung mit einer Hochschule besteht, nur in Verbindung mit einem gültigen Studierendenausweis. Für Studierende der Albert-Ludwig-Universität gelten SemesterTickets als Online-Produkte und die Online-Berechtigung (gemäß 6.3.2.9) nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis.

Es liegt in der Verantwortung des Kunden, für eine ausreichende Hard- und Softwareausstattung zu sorgen, mit der VAG OnlineTickets heruntergeladen und – schwarz-weiß oder farbig – ausgedruckt werden können. VAG OnlineTickets sind so auszudrucken, dass alle Angaben vollständig und einwandfrei lesbar sowie überprüfbar sind. Insbesondere sind die VAG OnlineTickets in Originalgröße auszudrucken. VAG OnlineTickets müssen bei Fahrtantritt ausgedruckt sein. Bestimmte VAG OnlineTickets können vom Kunden auch auf mobilen Endgeräten (z. B. Smartphone) abgerufen werden und sind nur gültig, wenn sie in der für die Ausgabe vorgesehenen Medienform vorgezeigt werden (z. B. Aufruf aus dem Ticketspeicher einer Smartphone-App; das Vorzeigen einer gespeicherten Bilddatei bzw. eines Screenshots des Handytickets ist nicht zulässig).

MobilTickets müssen vor Zustieg gelöst werden. Einzelfahrscheine als MobilTicket gelten zum sofortigen Fahrtantritt. Der Fahrgast ist während der gesamten Fahrt für die Betriebsbereitschaft des Handys verantwortlich. Die Bedienung des Handys nimmt der Nutzer vor. Das Prüfpersonal kann jedoch die Aushändigung des Handys und des Kontrollmediums zu Prüfzwecken in Anwesenheit des Nutzers verlangen. Kann der Erwerb oder der Nachweis des MobilTickets wegen Handyversagens nicht erbracht werden, (z. B. leerer Akku, technische Störung), wird dies zunächst als Fahrt ohne gültiges Ticket gewertet. Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich gem. § 9 Abs. 5 der Beförderungsbedingungen, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Handytickets war.

13.2.6.3 Erstattung

Online-Produkte können nicht zurückgegeben, umgetauscht, widerrufen oder storniert werden, da diese mehrfach ausgedruckt werden bzw. auf verschiedenen Endgeräten vorhanden sein können und sofort zur Nutzung gültig sein können. Eine Erstattung von Beförderungsentgelt bei nicht oder nur teilweiser Nutzung von Online-Produkten ist grundsätzlich ausgeschlossen. Im Übrigen gilt §10 Abs. 1 der Beförderungsbedingungen.

13.2.6.4 Weitere Bestimmungen

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des RVF-Gemeinschaftstarifs in ihrer jeweils gültigen Fassung.

14 Genehmigung

Vorstehende Tarifbestimmungen wurden von den Tarifaufsichtsbehörden des Regio-Verkehrsverbundes Freiburg (RVF), dem Regierungspräsidium Freiburg und dem Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg, genehmigt.

Anlage 1

SONDER- UND AKTIONSANGEBOTE

1. Anerkennung von verbundübergreifenden Angeboten

1.1 Allgemein

Innerhalb des Geltungsbereichs des RVF-Tarifs können zusätzlich zu den genehmigten Tarifen dauerhaft oder zeitlich befristet Angebote, die von allen Verkehrsunternehmen im RVF verbundweit anerkannt werden, angeboten werden.

Eine bundes- bzw. landesweite oder verbundübergreifende Änderung oder Streichung der unter 1. verkürzt aufgeführten Angebote, führt zur veränderten Anerkennung innerhalb des RVF. Im Übrigen gelten die allgemeinen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des RVF.

1.2 Schüler-Ferien-Ticket Baden-Württemberg

Es gelten die aktuellen Bestimmungen der DB AG. Diese finden Sie unter www.bahn.de.

1.3 Baden-Württemberg-Ticket

Das Baden-Württemberg-Ticket wird nach den Bestimmungen der DB ausgegeben. Baden-Württemberg-Tickets werden als Baden-Württemberg-Ticket, Baden-Württemberg-Ticket Young und als Baden-Württemberg-Ticket Nacht für jeweils bis zu 5 gemeinsam reisende Personen (ab 6 Jahre) angeboten.

1.4 City-Ticket

Mit BahnCard 25 und 50 oder über Großkundenrabatt 1. Klasse erworbene Einzelfahrkarten der DB, die für die Nutzung von IC/EC oder ICE-Zügen ausgestellt werden, über eine Distanz von mehr als 100 km lauten und den Zusatz „+City“ aufgedruckt haben, berechtigen am Start- und Zielort Freiburg in der Tarifzone A, einmalig alle Verbundverkehrsmittel (Stadt- und Regionalbusse, Straßenbahn, S-Bahn, RB- und RE-Züge) zur Weiterfahrt in Richtung auf das Fahrtziel zu nutzen. Bei Rückfahrkarten ist auch die Rückfahrt möglich.

Die Fahrtberechtigung bei der Hinfahrt gilt zur Fahrt zum Startbahnhof und zur Fahrtfortsetzung nach Ankunft am Zielbahnhof nach den jeweiligen Regelungen des City-Ticketbereichs. Für die Fahrt zum Startbahnhof gilt die Fahrtberechtigung ausschließlich am ersten Gültigkeitstag der Fahrkarte. Für die Fahrtfortsetzung nach Ankunft am Zielbahnhof gilt die Fahrtberechtigung am Tag des letzten DB-Zangenabdrucks auf der Fahrkarte. Ohne Zangenabdruck ist der erste Tag des Gültigkeitszeitraumes für die Hinfahrt maßgeblich.

Wenn eine gültige Rückfahrkarte vorliegt, gilt die Fahrtberechtigung bei der Rückfahrt für die Fahrt zum Startbahnhof der Rückfahrt und für die Fahrt vom Zielbahnhof der Rückfahrt zum endgültigen Fahrtziel am auf dem Fahrschein angegebenen Rückfahrtdatum.

Die Fahrtberechtigung bezieht sich immer auf den Inhaber des DB-Fahrscheins.

Inhaber der BahnCard100 sind berechtigt, in der Tarifzone A alle Verbundverkehrsmittel zu beliebig vielen Fahrten zu nutzen.

Das City-Ticket wird nach den Bestimmungen der DB ausgegeben. Es gelten im Übrigen die entsprechenden Bestimmungen der Beförderungsbedingungen für Personen und Reisegepäck durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) in der jeweils gültigen Fassung.

1.5 City mobil

Einzelfahrscheine und 24-Stunden-Karten „City mobil“ der DB berechtigen im RVF in der Tarifzone A im Rahmen ihrer jeweiligen Gültigkeit zur Nutzung aller Verbundverkehrsmittel (Stadt- und Regionalbusse, Straßenbahn, S-Bahn, RB- und RE-Züge).

1.6 RegioElsassTickets Colmar

RegioElsassTickets Colmar der SBG SüdbadenBus GmbH sind 24-Stunden-Karten, die im RVF und auf der SBG-Linie 1076 Freiburg – Colmar gültig sind.

Sie werden für fünf Personen (RegioElsassTickets Colmar 5 Personen) und für eine Person (RegioElsassTickets Colmar Single) angeboten und von allen Verkehrsunternehmen im RVF im gesamten Verbundgebiet zu beliebig häufigen Fahrten anerkannt. Sie gelten innerhalb der Geltungsdauer darüber hinaus zu beliebig häufigen Fahrten in den Bussen der SBG-Linie 1076 Richtung Colmar Gare und in Gegenrichtung.

Die eventuelle Anerkennung des RegioElsassTickets Colmar auf weiteren Linien französischer Kooperationspartner ist jeweils dem aktuellen Prospekt der SBG zu entnehmen.

Für die RegioElsassTickets Colmar gelten im Übrigen die Tarifbestimmungen der Ziffer 6.3.1 zur REGIO24-Karte mit Ausnahme der Mitnahmeregelung.

Die Tickets können in allen Bussen der SBG sowie an Automaten der DB gelöst werden, Vorverkauf in den KundenCentern der SBG sowie an den Automaten der DB.

1.7 KONUS (Kostenfreie Nutzung des ÖPNV für Schwarzwaldtouristen)

Die Schwarzwald-Gästekarte mit dem KONUS-Symbol wird bei allen Verkehrsunternehmen des RVF als Fahrausweis für Urlaubsgäste anerkannt. Sie gilt ab Vollendung der 16. Lebensjahres in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis der Person, die auf der KONUS-Gästekarte namentlich genannt ist, zur kostenfreien Fahrt auf allen Strecken und Linien im Geltungsbereich nach Punkt 1 der Tarifbestimmungen innerhalb des RVF-Verbundgebiets und darüber hinaus auch in den Verkehrsverbänden TGO, VSB, RVL, WTV, VVR, VGF bzw. VGC und für verbundübergreifende Fahrten zwischen diesen Verkehrsverbänden. Auf Teilstrecken des KVV und des VPE gilt KONUS ebenfalls. Die Person, die auf der Karte eingetragen ist, muss im Fahrzeug anwesend sein, wenn Mitreisende, (deren Anzahl auf der Karte eingetragen ist), mit der KONUS-Gästekarte unterwegs sind. Dies gilt auch für Gruppen. Die Gültigkeitsdauer der KONUS-Gästekarte richtet sich nach dem eingetragenen Datum der An- und Abreise und ist auf maximal zwei Monate begrenzt. Auf der KONUS-Gästekarte ist die Anzahl aller Personen ab einem Alter von 6 Jahren erfasst, die zur freien Fahrt berechtigt sind. Kinder unter 6 Jahren erhalten keine gesonderte Gästekarte und fahren ebenfalls kostenfrei. Bei elektronisch ausgegebenen Karten erhält jede Person eine einzelne Karte mit den genannten Angaben.

Gästekarten, denen das KONUS-Symbol fehlt, gelten nicht als Fahrausweis.

Für die Mitnahme von Hunden und Fahrrädern sind Fahrausweise entsprechend den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verbunds oder verbundüberschreitend tätigen Verkehrsunternehmens zu lösen. Die KONUS-Gästekarte gilt nur in der 2. Klasse; ein Übergang in die 1. Klasse ist nicht möglich. Die KONUS-Gästekarte gilt nicht in Bergbahnen.

1.8 Grenzüberschreitende Angebote mit Frankreich

Die Fahrkarten im grenzüberschreitenden Angebote mit Frankreich werden als gemeinsames Angebot des RVF, der SNCF und der Soléa für Jedermann angeboten.

Es gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des jeweils befahrenen Verbundes (Tarifgebiet RVF – deutscher Teil des Geltungsbereichs) bzw. genutzten Verkehrsunternehmens (Soléa - Stadtverkehr Mulhouse Zone 1; SNCF - Schienenstrecke Neuenburg – Mulhouse) soweit sich aus den nachstehenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Im Rahmen der grenzüberschreitenden Angebote mit Frankreich werden ausschließlich für die 2. Klasse

- Monatskarten („DuAI mini“, „DuAI mini combi“, „DuAI M“, „DuAI M combi“) und
- Tageskarten für eine Person („DuAI 1“, DuAI 1 combi“) und für Familien – 2 Erwachsene und bis zu 2 Kinder zwischen 4 und 11 Jahre – („DuAI 2“, DuAI 2 combi“) angeboten.

Ein Übergang in die 1. Klasse ist ausgeschlossen.

Die Fahrkarten werden im RVF an den Fahrkartenautomaten der DB sowie weiteren ausgewählten Verkaufsstellen im Verbundraum verkauft. Der Fahrkartenkauf im Zug ist nicht möglich.

Kinder im Alter von unter 4 Jahren in Begleitung eines Erwachsenen fahren im Rahmen dieses Angebotes kostenfrei.

Für Kinder von 4 bis 11 Jahren ist der halbe Fahrpreis für Erwachsene 2. Klasse der DB AG zu zahlen. Für entgeltpflichtige Hunde ist der halbe Fahrpreis für Erwachsene 2. Klasse der DB AG zu zahlen.

Auf dem Streckenabschnitt Neuenburg/Grenze – Mulhouse sowie im Stadtverkehr Mulhouse werden Fahrräder im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten ab 9 Uhr wochentags kostenfrei befördert. Samstags und sonntags ist die Mitnahme ganztägig kostenfrei. Vor 9 Uhr gelten die Bestimmungen des internationalen Tarifs. Für den RVF (deutscher Teil des Geltungsbereichs) gelten im Übrigen die Bestimmungen zur Mitnahme von Fahrrädern gem. 12.2 der RVF-Tarifbestimmungen.

1.8.1 Monatskarten

1.8.1.1 „DuAI M (combi)“

Die Monatskarte „DuAI M (combi)“ umfasst das gesamte Tarifgebiet des RVF, sowie die Schienenverbindung über Neuenburg nach Mulhouse. Wahlweise kann der Stadtverkehr Mulhouse einbezogen werden. Diese Fahrscheine enthalten den Zusatz „combi“.

„DuAI M (combi)“ gelten für Jedermann und ohne Altersbeschränkung ausschließlich für eine Person und werden immer persönlich - mit Namenseintrag und tagesflexibel (Fließdatum) - ausgegeben. „DuAI M (combi)“ berechtigen nicht zur kostenlosen Mitnahme weiterer Personen, Tiere oder Fahrräder.

„DuAI M (combi)“ gelten nur zusammen mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis. Sie müssen außerdem vom Inhaber in lesbarer Form mit dessen vollständigem Vor- und Zunamen versehen sein. Der Eintrag erfolgt mit Kugelschreiber.

1.8.1.2 „DuAl M mini (combi)“

Die Monatskarte „DuAl M mini (combi)“ umfasst folgende Orte im Ergänzungsbereich des Regio Verkehrsverbund Lörrach (RVL) innerhalb des RVF:

Auggen, Badenweiler, Britzingen, Buggingen, Dattingen, Feldberg (Markgräflerland), Grißheim, Hach, Hügelheim, Lipburg, Müllheim, Muggardt, Neuenburg, Niederweiler, Oberweiler, Schweighof, Seefeld, Sehringen, Steinenstadt, Vögisheim, Zienken, Zunzingen

sowie die Schienenverbindung über Neuenburg nach Mulhouse. Wahlweise kann der Stadtverkehr Mulhouse einbezogen werden. Diese Fahrscheine enthalten den Zusatz „combi“.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des „DuAl M (combi)“.

1.8.2 Tageskarten

1.8.2.1 „DuAl 1“, „DuAl 1 combi“, „DuAl 2“, „DuAl 2 combi“

Die Tageskarten „DuAl 1 (combi)“ für eine Person bzw. „DuAl 2 (combi)“ für eine Kleingruppe sind in allen öffentlichen Verkehrsmitteln des Tarifgebietes des RVF, auf der Schienenverbindung zwischen Müllheim, Neuenburg und dem Bahnhof Mulhouse sowie wahlweise im Stadtverkehr Mulhouse gültig. Diese Fahrscheine enthalten den Zusatz „combi“.

Die Tageskarte „DuAl 1 (combi)“ ist eine Tageskarte für eine Person und gilt am Geltungstag ganztägig und bis 3 Uhr des Folgetages.

Die Tageskarte „DuAl 2 (combi)“ ist eine Tageskarte für 2 Erwachsene und bis zu 2 Kinder in Alter von 4 bis 11 Jahren, die gemeinsam reisen und gilt am Geltungstag ganztägig und bis 3 Uhr des Folgetages. Statt einem Kind kann innerhalb des RVF auch ein Hund mitgenommen werden.

1.9 Baden-Württemberg-Tarif (Anschlussmobilität) – ab 09.12.2018

Der Baden-Württemberg-Tarif wird nach den Bestimmungen der Baden-Württemberg-Tarif GmbH ausgegeben.

Einzelfahrausweise mit dem zusätzlichen Aufdruck der entsprechenden RVF-Tarifzone gem. Anlage 6 berechtigen am Geltungstag innerhalb des/der auf dem Fahrschein angegebenen Tariforte(s) zur einmaligen Weiterfahrt in allen Verbundverkehrsmitteln bis zum aufgedruckten Zielort.

Hin- und Rückfahrausweise berechtigen darüber hinaus an dem auf dem Fahrausweis angegebenen Datum für die Rückfahrt zur einmaligen Fahrt von einem beliebigen Einstiegspunkt innerhalb des/der angegebenen Zieltariforte(s) zu einem beliebigen, in diesen Tarifgebieten liegenden Bahnhof.

2. KombiTickets

KombiTickets sind gemeinsame Angebote des RVF mit Hotels, Veranstaltern oder anderen Organisationen.

Verkauf, Preis und Geltungsdauer dieser Fahrausweise werden jeweils gesondert geregelt und über den Veranstalter bekannt gegeben. Die Nichtnutzung eines solchen Fahrausweises begründet keinen Anspruch auf Erstattung.

Sonderregelungen zur Anerkennung auf Verkehren außerhalb des RVF-Tarifes sind möglich und gesondert zu verhandeln.

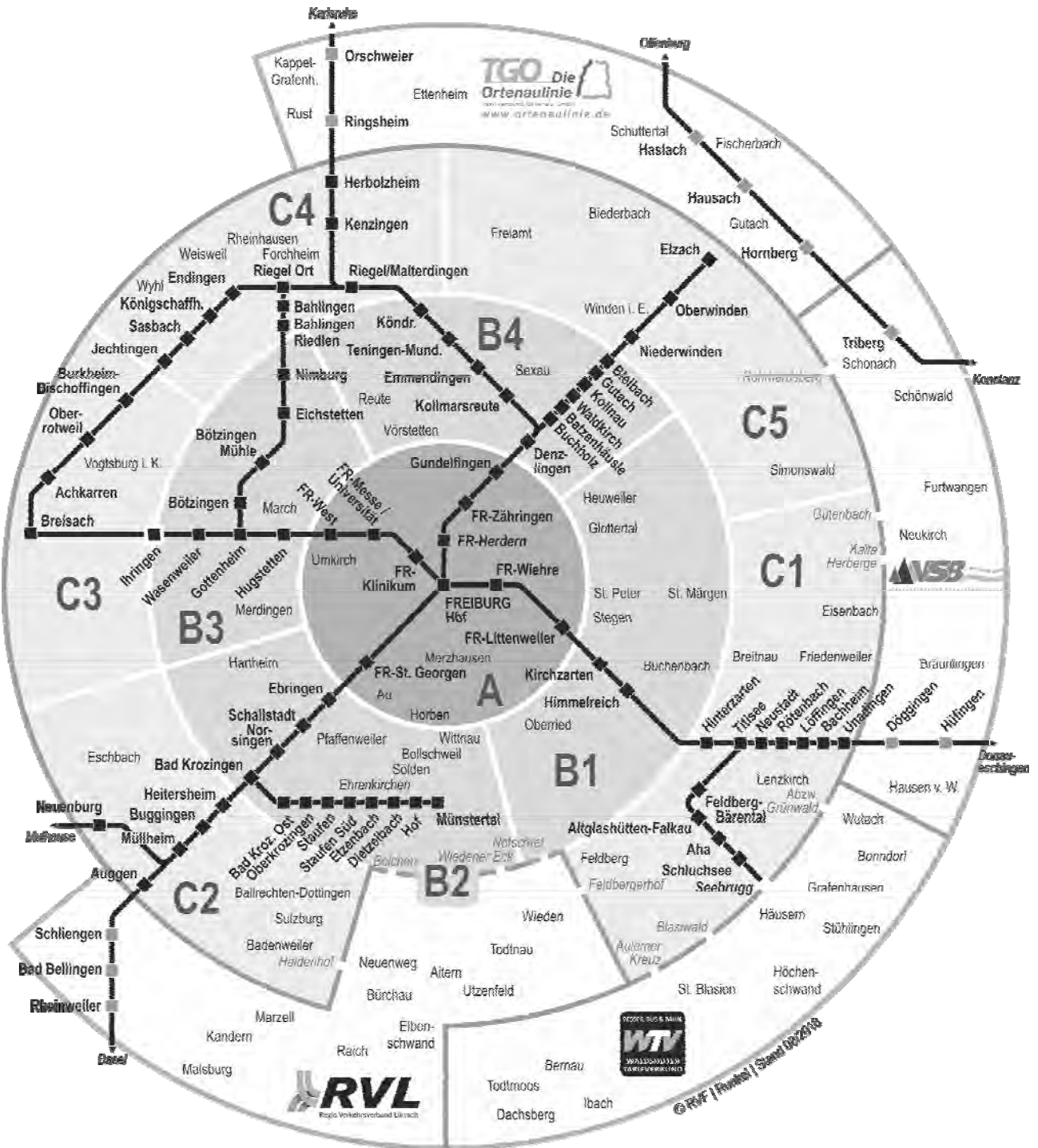
Zusätzliche Verkehre – auch Fahrzeuge zur Verstärkung des normalen Fahrplanangebotes – sind vom Veranstalter gesondert beim Verkehrsunternehmen gegen entsprechende Vergütung zu bestellen.

3. Ermäßigung für Aktionstage und Events

Generelle Ermäßigungen bis zu höchstens 50 % können eingeräumt werden für Sonderangebote mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit des Verbundverkehrs nicht verschlechtert wird. An bestimmten Aktionstagen bzw. zu einmaligen Events, die bestimmte Verkehrsunternehmen im RVF betreffen, die unter www.rvf.de bzw. durch das betreffende Verkehrsunternehmen veröffentlicht werden, kann eine höhere Ermäßigung gewährt werden.

Anlage 2

TARIFZONENPLAN



Anlage 3

KURZZIELLISTE

Zone	Ortsteil	Zone	Ortsteil	Zone	Ortsteil	Zone
Freiburg	A	E				
	Achkarren C 3	Ebnat A	Hinterzarten C 1			
mit den Stadtteilen	Aha C 1	Ebringen B 2	Hirschsprung B 1			
	Altglashütten C 1	Ehrenkirchen B 2	Hochstetten C 3			
Benzhausen	Altsimonswald C 5	Ehrenstetten B 2	Hofsgrund B 1			
Ebnat	Ambringen B 2	Eichstetten B 3	Holzhausen B 3			
Günterstal	Amoltern C 4	Eisenbach C 1	Horben A			
Haslach	Attental B 1	Etzach C 5	Hügelheim C 2			
Herdern	Au A	Emmendingen B 4	Hugstetten B 3			
Hochdorf	Auggen C 2	Endingen C 4	I, J			
Kappel	Äule C 1	Eschbach C 2	Itringen B/C 3			
Landwasser	B	Eschbach (Stegen) B 1	Jechtingen C 4			
Lehen	Bachheim C 1	Etzenbach B 2	Jostal C 1			
Littenweiler	Bad Krozingen B 2	F	K			
Munzingen	Badenweiler C 2	Falkau C 1	Kalte Herberge C 1			
Opfingen	Bahlingen C 4	Falkenstein B 1	Kandel B 1/4			
Rieselfeld	Ballrechten C 2	Faulenfürst, Abzw. C 1	Kappel C 1			
Stühlinger	Bärental C 1	Feldberg C 1	Kappel (zu Freiburg) A			
St. Georgen	Batzenhäule B 4	Feldberg (Müllheim) C 2	Katzenmoos C 5			
St. Nikolaus	Belchen B 2	Feldkirch B 2	Kenzingen C 4			
Tiengen	Benzhausen A	Fischbach C 1	Keppenbach B4 / C5			
Vauban	Bickensohl C 3	Föhrental, Abzw. B 1	Kiechlinsbergen C 4			
Waltershofen	Biederbach C 5	Forchheim C 4	Kirchhofen B 2			
Weingarten	Biengen B 2	Freiamt C 5	Kirchzarten B 1			
Wiehre	Bischoffingen C 3	Freiburg A	Kollmarsreute B 4			
Zähringen	Blasiwald C 1	Friedenweiler C 1	Kollnau B 4			
	Bleibach B 4	G	Köndringen B 4			
	Bleichheim C 4	Gallenweiler C 2	Königschaffhausen C 4			
	Bollschweil B 2	Geiersnest B 2	Kregelbach B 4			
	Bombach C 4	Glottertal B 1	L			
	Bottingen B 4	Göschweiler C 1	Landeck B 4			
	Bötzingen B 3	Gottenheim B 3	Landwasser A			
	Breisach C 3	Grezhhausen C 3	Langenordnach C 1			
	Breitnau C 1	Griesbach C 5	Laufen C 2			
	Bremgarten B 2	Grifheim C 2	Lehen A			
	Bretental C 5	Grunern B 2	Lenzkirch C 1			
	Britzingen C 2	Grünwald, Abzw. C 1	Leiselheim C 4			
	Broggingen C 4	Gscheid C 5	Leutersberg B 2			
	Bruderhalde C 1	Gundelfingen A	Lipburg C 2			
	Bubenbach C 1	Gündlingen B/C 3	Littenweiler A			
	Buchenbach B 1	Günterstal A	Löffingen C 1			
	Buchheim B 3	Gutach B 4	M			
	Buchholz B 4	Gülenbach C 5	Maleck B 4			
	Buggingen C 2	H	Malterdingen C 4			
	Burg B 1	Hach C 2	March B 3			
	Burkheim C 3	Hartheim B 2	Mengen B 2			
	D	Haslach A	Merdingen B 3			
	Dattingen C 2	Hausen a.d.M. B 2	Merzhausen A			
	Denzlingen B 4	Hecklingen C 4	Muggardt C 2			
	Dietzelbach B 2	Heidburg C 5	Müllheim C 2			
	Dittishausen C 1	Heimbach B 4	Mundingen B 4			
	Döttighofen B 2	Heitersheim C 2	Münsterhalden B 2			
	Dottingen C 2	Herbolzheim C 4	Münstertal B 2			
	Dreisamtal B 1	Herdern A	Munzingen A			
		Heuweiler B 1/4				
		Himmelreich B 1				

Orte im Übergangsbereich des:

TGO	Altdorf, Bollenbach, Dörlinbach, Ettenheim, Ettenheimmünster, Ettenheimweiler, Fischerbach, Gutach (Swb), Haslach i. K., Hausach, Hofstetten, Homberg, Kappel-Grafenhausen, Kippenheim, Mahlberg, Mühlernbach, Münchweiler, Niederwasser, Orschweiler, Reichenbach, Ringsheim, Rust, Schmieheim, Schnellingen, Schuttertal, Schweighausen, Wallburg
RVL	Aftersteg, Aitem, Bad Bellingen, Bamlach, Brandenburg, Bürchau, Elbenschwand, Fachklinik Kandertal, Fahf, Feuerbach, Gschwend, Herrenschwand, Hertingen, Heubronn, Hochkopfhaus, Hohenegg, Holl, Holzinshaus, Kandern, Liel, Malsburg, Marzell, Mauchen, Muggenbrunn, Mulden, Neuenweg, Niedereggenen, Obereggenen, Oberhäusern, Präg, Raich, Rheinweiler, Ried, Riedlingen, Schlechttau, Schliengen, Sitzenkirch, Todtnau, Todtnaiberg, Utzenfeld, Wieden


Ortsteil	Zone	Ortsteil	Zone	Ortsteil	Zone
N					
Neuenburg a.R.	C 2	Schwärzenbach C 1	Wettelbrunn B 2		
Neuenweg / Haldenhof C 2		Schweighof C 2	Wiedener Eck B 2		
Neuershausen B 3		Seebrugg C 1	Wiehre A		
Neuhäule B 1		Seefelden C 2	Wildgutach C 5		
Neustadt C 1		Seelgut B 1	Wiktal A		
Niederhausen C 4		Sehringen C 2	Winden i.E. C 5		
Niederrimsingen B/C 3		Selbig C 5	Windenreute B 4		
Niederrotweil C 3		Seppenhofen C 1	Wittental B 1		
Niederweiler C 2		Sexau B 4	Witnau B 2		
Niederwinden C 5		Siegelau B 4	Wolferweiler B 2		
Nimburg B 4		Siensbach B 4	Wyhl C 4		
Nordweil C 4		Simonswald C 5	Y, Z		
Norsingen B 2		Sölden B 2	Yach C 5		
Notschrei B 1		St. Georgen A	Zähringen A		
O		St. Märgen B 1	Zarten B 1		
Oberbergen C 3		St. Nikolaus A	Zastler B 1		
Oberbränd C 1		St. Peter B 1	Zenzen C 2		
Oberglottertal B 1		St. Ulrich B 2	Zunzingen C 2		
Oberhausen C 4		St. Wilhelm B 1			
Obermünstertal B 2		Staufen B 2			
Oberprechtal C 5		Stegen B 1			
Oberried B 1		Steinensberg C 2			
Oberrimsingen B/C 3		Stühlinger A			
Oberrotweil C 3		Suggental B 4			
Obersimonswald C 5		Sulzburg C 2			
Oberspitzbach C 5		T			
Oberweiler C 2		Teningen B 4			
Offnadingen B 2		Thurner C 1			
Opfingen A		Tiengen A			
Ottoschwanden C 5		Titisee C 1			
P, R		Tunsel B 2			
		Tutschfelden C 4			
U					
Pfaffenweiler B 2		Umkirch A			
Prechtal C 5		Unadingen C 1			
Reichenbach C 5		Unterglottertal B 1			
Reiselfingen C 1		Unteribental B 1			
Reute B 4		Untermünstertal B 2			
Rheinhausen C 4		Untersimonswald C 5			
Riegel C 4		Unterspitzbach C 5			
Rieselfeld A		V			
Rohrhardsberg C 5		Vauban A			
Rötenbach C 1		Vögisheim C 2			
Rudenberg C 1		Vogtsburg i.K. C 3			
S		Vörstetten B 4			
Sägendobel B 1		W			
Saig C 1		Wagenstadt C 4			
Sasbach C 4		Wagensteig B 1			
Schallstadt B 2		Waldau C 1			
Schelingen C 3		Waldkirch B 4			
Scherzingen B 2		Waltershofen A			
Schlatt B 2		Waserweiler B 3			
Schluchsee C 1		Wasser B 4			
Schmidhofen B 2		Weilersbach B 1			
Schollach C 1		Weingarten A			
Schupfholz B 4		Weisweil C 4			

Orte im Übergangsbereich des:

WTV	(u. a.) Bernau, Boll, Bonndorf, Dachsberg, Ebnat, Grafenhausen, Gündelwangen, Holzschlag, Höchenschwand, Häusern, Ibach, Immeneich, Menzenschwand, Schlageten, St. Blasien, Stühlingen, Todtmoos, Wellendingen, Wilfingen, Wittenschwand, Wittlekofen, Wolpadingen, Wutach
WSB	Behla, Bräunlingen, Bruggen, Döggingen, Escheck, Fuchsfalle, Fürstenberg, Furtwangen, Gremmelsbach, Gütenbach, Hausen v. W., Hüfingen (Kernstadt), Katzensteig, Linach, Mistelbrunn, Mundelfingen, Neukirch, Nußbach, Rohrbach, Rohrhardsberg, Schonach, Schonachbach, Schönenbach, Schönwald, Sumpfhöfen, Triberg, Unterbränd, Waldhausen, Weißenbach, Wutachmühle

Anlage 4

FAHRPREISTAFEL

REGIO-VERKEHRSVERBUND FREIBURG (RVF)																		
		Verbundtarif in Euro Kursive Angaben für Benutzung der 1. Wagenklasse DB										Tarifstand: 01.08.2018						
BARVERKEHR							ZEITKARTEN											
Preis- stufe	Einzelfahrschein		Mehrfahrtenkarten		Gruppenkarte		REGIO24		RegioKarten (Netzkarten)									
	Eine Fahrt in Ziehlichtung mit Umsteigen keine Rund-/Umwegfahrt		2x4-FahrtenKarte		PunkteKarte 20 Punkte= 14,70 € Je Punkt: 0,74 €		Eine Fahrt in Ziehlichtung mit Umsteigen, keine Rund-/Umwegfahrt ab 10 Personen		gültig 24 Stunden ab Entwertung		gültig im aufgedruckten Zeitraum							
	Erw.	Kind 6-14 J.	Erw.	Kind 6-14 J.	Erw.	Kind 6-14 J.	1 Person und 4 Kinder	5 Personen	**12 für 10,5**									
€	€	€	€	€	€	€	€	€	Übertragbar Ü tagesflexibel €	Basis P Kalendermonat €	Abo Ü oder P je Kalendermonat €	Schüler / Azubi P Kalendermonat €	SchülerAbo P je Kalendermonat €	Kind nicht eingeschult, P Kalendermonat €	Jahr Ü oder P €	Job / JobTicket BW P*** Kalendermonate €		
										Monatskarten			Jahreskarten					
1	2.Kl. 1.Kl.	2,30 * 3,70	1,40 * 2,80	16,60 26,70	10,10 20,20	3 5	2,10 3,40	1,30 2,60	6,40 8,70	12,80 17,40								
2	2.Kl. 1.Kl.	4,00 6,40	2,40 4,80	28,80 46,10	17,30 34,60	5 8	3,60 5,80	2,20 4,40	12,80 16,80	25,60 33,60	60,00 120,00	55,00 110,00	52,50 105,00	42,00	35,60	21,00	600,00 1.200,00	600,00 1.200,00
3	2.Kl. 1.Kl.	5,70 9,10	3,40 6,80	41,00 65,50	24,50 49,00	7 11	5,10 8,20	3,10 6,20	12,80 16,80	25,60 33,60								
Zusatzpunkte Übergangsbereich TGO, RVL, WTV (nur Linie 7258)					2		Ergänzungskarte Übergangsbereich TGO, VSB, RVL, WTV		22,00		22,00		22,00 **		22,00		22,00	
1. Klasse					4		1. Klasse		44,00		44,00		44,00 **		44,00		44,00	
* Spezielle Tarifregelungen (RVF-Ortsstarke) in einzelnen Ortsverkehren: Bad Krozingen, Breisach, Freiamt; je 1,40																		
** für Kunden der RegioKarte Abo auch im Abo erhältlich																		
*** mtl. Zahlung																		
Tarif-Angebote des RVF:																		
Semesterticket 94,00 € RVF-Gesamtnetz, Halbjahres-Ticket, gültig im jeweiligen Semester, erhältlich nach Zahlung eines Solidarbeitrages pro Semester in Höhe von 22,00 €																		
Ergänzungskarte TGO, VSB, RVL, WTV 22,00 € Zusatz-Monatskarte für ein abgegrenztes Gebiet RVL, TGO, WTV oder VSB gültig nur in Verbindung mit RegioKarte Übertragbar, Basis, Abo, Job, JobTicket BW, Jahr. 1.Klasse: 44,00 €																		
Anschlussstageskarte badisch24 12,00 € 24 h Anschlusskarte für 1 Person, nur in Verbindung mit einer gültigen Zeitkarte der Verbünde TGO, RVF, VSB, RVL oder WTV, gültig im Gesamtgebiet dieser 5 Verbünde																		
KONUS Kostenlose Nutzung des Nahverkehrs für Urlaubsgäste mit KONUS-Gastkarte der beteiligten Gemeinden im RVF und in 8 weiteren Verbänden (KONUS-Symbol, Personenzahl und Gültigkeitszeitraum auf der Gastkarte)																		
RVF-AnschlussKarte EuropaPark 2,60 € Einf. Fahrt Erw. 5,20 € Hin-/Rückf. Erw. Nur gültig mit einem gültigen RVF-Fahrschein mind. der Tarifzone C.																		
(DB bis Ringsheim, SBG zum EuropaPark) 1,90 € Einf. Fahrt Kind 3,80 € Hin-/Rückf. Kind 1,40 € Gruppen Einf. Fahrt je Schüler (bis 13. Klasse) 2,80 € Gruppen Hin-/Rückf. je Schüler (bis 13. Kl.) Nur gültig mit einem gültigen RVF-Fahrschein mind. der Tarifzone C.																		
Schulklassen RVF-Netz 16,80 € bis 3 Tage 25,20 € 4 bis 7 Tage 33,60 € 8 bis 14 Tage (inkl. Lehrpersonal)																		
Angebote Mulhouse (grenzüberschreitend) Tageskarten: RVF-Gesamtnetz/Schiennenverbindung Neuenburg - Mulhouse Bahnhof, wahlweise Stadtverkehr Mulhouse Zone 1 (= combi): DuAl 1 (combi) -1 Person: 13,00 € (16,00 €); DuAl 2 (combi) - 2 Erw. + 2 Kinder (4 bis 11 Jahre): 26,00 € (32,00 €); Monatskarten (persönlich tagesflexibel): DuAl M (combi): 118,00 € (143,00 €); Gebiet um Müllheim (RVF)/Schiennenverbindung Neuenburg - Mulhouse Bahnhof wahlweise Stadtverkehr Mulhouse Zone 1 (= combi): DuAl M mini (combi): 91,00 € (116,00 €)																		
Anerkennung von Tarif-Angeboten:																		
Baden-Württemberg-Ticket ab 24,00 € (1 Person) je Mitfahrer (max. 4 weitere) zzgl. + 6 € (ab 26,00 € im personenbedienten Verkauf), 2. Klasse, RVF-Gesamtnetz, in anderen Verbänden und bei DB in ganz Baden-Württemberg tägl. von 09.00 Uhr - 03.00 Uhr (Sa, So und Feiertage ganztägig), Verkauf via Automaten, Regionalbus, Internet, auch für 1. Klasse: 32,00 € (1 Person) je Mitfahrer (max. 4) zzgl. + 14,00 € (ab 34,00 € im bed. Verkauf), gegen Aufpreis Übergang in 1. Klasse: ab 8,00 € (ab 10,00 €)																		
Baden-Württemberg-Ticket Young ab 21,00 € (1 Person; max. 27 Jahre) je Mitfahrer (max. 4 weitere; max. 27 Jahre) zzgl. + 6 € (ab 23,00 € im personenbedienten Verkauf), 2. Klasse, RVF-Gesamtnetz, in anderen Verbänden und bei DB in ganz Baden-Württemberg tägl. von 09.00 Uhr - 03.00 Uhr (Sa, So und Feiertage ganztägig), Verkauf via Automaten, Internet																		
Baden-Württemberg-Ticket Nacht ab 21,00 € (1 Person) je Mitfahrer (max. 4 weitere) zzgl. + 6 € (ab 23,00 € im personenbedienten Verkauf), 2. Klasse, RVF-Gesamtnetz, in anderen Verbänden und bei DB in ganz Baden-Württemberg von 18.00 Uhr bis 06.00 Uhr des Folgetages (So bis Do) bzw. von 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr des Folgetages (Fr, Sa und in Nächten vor in ganz Baden-Württemberg gültigen, gesetzlichen Wochenfeiertagen, 24. und 31.12.), Verkauf via Automaten, Regionalbus, Internet																		
City-Ticket, City mobil RVF-Tarifzone A, wird nach den Bestimmungen der DB zu bestimmten Fernverkehrsfahrweisen ausgegeben																		
Schüler-Ferien-Ticket 29,90 € (31,90 € im bedienten Verkauf; 26,90 € bzw. 28,90 € im Vorverkauf) RVF-Gesamtnetz und in ganz Baden-Württemberg während der Sommerschulferien																		
RegioElsassTicket Colmar 5 Personen 32,00 € RVF-Gesamtnetz und SBG 1076 bis Colmar Gare, gültig 24 Stunden, bis zu 5 Personen, eventl. Anerkennung auf weiteren Linien französischer Kooperationspartner ist jew. dem aktuellen Prospekt der SBG zu entnehmen																		
RegioElsassTicket Colmar Single 16,00 € RVF-Gesamtnetz und SBG 1076 bis Colmar Gare, gültig 24 Stunden, eine Person eventl. Anerkennung auf weiteren Linien französischer Kooperationspartner ist jew. dem aktuellen Prospekt der SBG zu entnehmen																		
AboPlus Baden-Württemberg Gemeinsame Jahreskarte der DB AG und der Verbünde, RegioKarte Abo und wahlweise DB-Tarif und /oder Abo anderer Verkehrsverbünde																		
Tarifregelungen:																		
Mitnahmeregelung - RegioKarte Übertragbar - Bei RegioKarten Übertragbar, Abo, Job, JobTicket BW und Jahr an Sonn- und Feiertagen zusätzlich ein Erwachsener und maximal vier Kinder im Alter bis zu 14 Jahren - REGIO24 für 1 Person - Zeitlich unbeschränkt während der Geltungsdauer maximal vier Kinder im Alter bis zu 14 Jahren																		
Freizeitregelung - RegioKarte Schüler / Azubi u. SchülerAbo - Mo-Fr ab 14:00 Uhr sowie Sa, So, feiertags und an landeseinheitl. Ferientagen ganztägig netzweit auch in den Nachbarverbänden TGO, VSB, RVL, WTV gültig - RegioKarten (Netzkarten) - Zusätzliche RegioKarte Übertragbar, Basis, Abo, Job oder Jahr (nicht: Zeitkarte Ausbildungsverkehr: RegioKarte Schüler / Azubi, SchülerAbo) - Barverkehr - Zusätzlich Kindertarif der jeweiligen Preisstufe																		
Kinder - Für REGIO24 zusätzlich Erwachsenenentarif für ein oder zwei Personen in Preisstufe 1 oder 2																		
Kinderwagen - Kinder < 6 Jahre in Begleitung einer Aufsichtsperson frei, 6. Geburtstag bis 14 Jahren gilt Kindertarif, ab 15. Geburtstag gilt Erwachsenenentarif																		
Hunde - Frei																		
Fahrräder (im regionalen Schienenverkehr) - Einzelfahrschein oder Mehrfahrtenkarte für Kinder oder zusätzliche Zeitkarte (nicht: Zeitkarte Ausbildungsverkehr: RegioKarte Schüler / Azubi, SchülerAbo) - Einzelfahrschein oder Mehrfahrtenkarte Erw. der jeweiligen Preisstufe (nicht REGIO24, Gruppen- oder Zeitkarte); ab 19:30 Uhr bei DB, SWEG frei sowie Mo-Fr vor 6 Uhr / ab 9:00 Uhr (an Wochenenden ganztägig) auf der Rheintal-Strecke in DB-Zügen, auf der Münsentalbahn in SWEG-Zügen frei, soweit kapazitätsmäßig möglich																		

**Anlage 5 LANDESEINHEITLICHE FERIENTAGE
BADEN-WÜRTTEMBERG 2018/19**

Sommerferien 2018: Do. 26.07. bis So. 09.09.2018

Herbstferien 2018: Sa. 27.10. bis So. 04.11.2018

Weihnachtsferien 2018/19: Sa. 22.12.2018 bis So. 06.01.2019

Osterferien 2019: Sa. 13.04. bis So. 28.04.2019

Pfingstferien 2019: Sa. 08.06. bis So. 23.06.2019

